

Verhandlungen des Verfassungsrathes des Kantons Bern und Sitzungen der Verfassungscommission : Juli

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern**

Band (Jahr): - **(1831)**

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lieutenant Koch vorgeschlagenen Beisatzes in Bezug auf die Revision desselben?

Einstimmig wird dasselbe unter diesem Vorbehalte angenommen.

Vor Aufhebung der Sitzung erklärt der Herr Präsident der Verfassungscommission, auf geschehene Anfrage des Herrn Präsidenten des Verfassungsrathes, daß vor der Hand keine der noch rückständigen Arbeiten zur Behandlung reif sei, daß im Gegentheil die Einstellung der Sitzungen auf einige Tage anzurathen wäre, damit dieselben gehörig ausgearbeitet werden können.

Diese rückständigen Arbeiten sind:

Die sorgfältige korrekte Expedition der Verfassung.

Die Redaktion einiger zurückgewiesenen Artikel des Annahmengesetzes und

Die Ausfertigung und Behandlung des Uebergangsgesetzes durch die Redaktionscommission.

Die erste wird sodann dem Verfassungsrathe zur endlichen Genehmigung vorzulegen;

Die beiden übrigen Punkte aber in fernere Berathung zu ziehen sein.

Um 12 Uhr wird die Sitzung aufgehoben und auf den 4. Juli, des Morgens um 8 Uhr vertaget.

Einundfünfzigste Sitzung des Verfassungsrathes.

Montag den 4. Juli 1831.

(Unter Vorsitz des Herrn Rathsherrn Escherner.)

Die Sitzung wird um 9 Uhr eröffnet.

Das französische Protokoll vom 28. und beide Protokolle vom 29. Juni wurden abgelesen und genehmigt.

Das Präsidium legt eine Vorstellung der Stadt Laupen vor, durch welche eine Angelegenheit derselben wegen Bürgerlichen Nutzungen in den Auen in Holz und Weidgang, nebst der Bittschrift des Dezembers, zur Vormerkung im Uebergangsgesetz empfohlen, und Wünsche für Rückkehr gesetzlicher Ordnung ausgedrückt werden.

Die ganze Verfassung wird nun in deutscher und französischer Sprache vorgelesen, zur Beurtheilung der Uebereinstimmung der endlichen zusammenhängenden Redaktion derselben mit den Beschlüssen über die einzelnen Artikel.

Einzig über §. 61 bemerkte Herr Neuhaus, es sei von Herrn von Erlach der Antrag gemacht, und durch den Verfassungsrath der Commission zugewiesen worden, daß bestimmt werde, es solle der Landammann nach Verfluß seines Amtsjahres für das unmittelbar darauf folgende Jahr nicht Schultheiß, und der Schultheiß auf gleiche Weise nicht Landammann werden können, weil dieser Wechsel unendlich viel gefährlicher wäre als die Vereinigung beider Präsidien es möglicher Weise sein könne.

Herr Oberst Koch bemerkt, die Commission habe keinen Zusatzartikel vorgeschlagen, weil der Landammann nicht aus dem Regierungsrath, der Schultheiß nicht aus dem Großen Rath genommen werden dürfe, also der Zweck von selbst erreicht werde.

Audere Mitglieder hingegen fanden, es sei nicht deutlich ausgedrückt, daß der Schultheiß nur aus dem Regierungsrathe genommen werden dürfe, ja man habe die Sache besprochen und ausdrücklich erkannt nichts darüber festzusetzen, es müsse also doch auf irgend eine Weise Vorsorge getroffen werden.

A b s t i m m u n g :

Zurücksenden an Commission	47
nicht	33

Damit nun nicht ein früher genommener Beschluß zurückgenommen, und also an der Verfassung etwas abgeändert werde, nachdem es laut Vorschrift des Reglements nicht mehr gestattet sei, schlug ein Mitglied vor, bloß festzusetzen, daß der Schultheiß nach Verfluß des Amtsjahrs im Regierungsrath bleibe.

Fernere Abstimmung:

Ob ein eigener Artikel	Niemand.
------------------------	----------

Ob Zusatz, daß der Schultheiß aus der Mitte des Regierungsrathes gewählt werden müsse	41
nicht	39

Ob Zusatz, daß er nach Auslauf des Amtsjahrs wieder in den Regierungsrath zurücktrete	12
nicht	gr. Mehrh.

Das Uebergangsgesetz wurde noch in beiden Sprachen abgelesen.

Bei dem Namensaufrufe fehlten ohne Entschuldigung die Herren Stämpfli
Klopfenstein
Schneider von Mett
Monnard
Flückiger.

Die Sitzung ward um 1 Uhr aufgehoben und auf Dienstag 8 Uhr vertaget.

E i n s e n d u n g.

(Gemäß Artikel 12 des Reglements.)

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren Verfassungsbräthe!

Veranlaßt durch einen mit uns lächerlich gezogener Entstellung, deren Berichtigung ohngeacht der erfolgten Eingab ins Secretariat, bis dahin nicht erfolgt ist; im Tagblatt so wohl, als auf gleiche Weise mit einer giftig bespöttelnden Epikrise im Volksfreund eingerückten, mit Unterschriften versehenen Projekt-Vorstellung an unsre hohe bisherige Regierung; bezweckend, auch Hochdieselbe um einen dem Volk vorzulegenden Verfassungsentwurf anzugehen; — nehmen Endsunterzeichnete die Freiheit, im Vertrauen auf Wohlwero Billigkeit und Gerechtigkeitsliebe Ihnen folgende Erklärung zur Beherzigung vorzulegen.

Sowohl im Gefühl unsrer Freiheit als Staatsbürger, als auch im Gefühl der Achtung für unsre bisherige Hohe Landesobrigkeit, und im Gefühl der achtungslosen Behandlung derselben seit dem Anfang der Revolution, und endlich in der Ueberzeugung der eingeschüchternen Stimmung eines großen Theils unsrer Mitbürger, glauben wir, und glauben; auch uns sei es unbenommen, wenn schon als Harmlose nicht über unsre Sphäre sich erhebende Bürger; unser Echerstein, auf dem natürlichsten und billigsten Wege beilegen zu dürfen, zu dem was Ruhe, Friede und Eintracht befördern könnte.

Unsre Stimme ist mißdeutet und mißverstanden worden, diese Stimme der Mäßigung, der Liebe und des Friedens! mißverstanden worden, von der, dieser heiligen Mittelstraße sich entgegen stehender Leidenschaft.

Es thut uns leid, daß guter Wille anspruchloser Menschen zum Zerbilde entstellt wird!

Einer Obrigkeit, die, ohne die Verdienste des Hohen Verfassungsraths im mindesten zu verkennen, die gerechteste Achtung genießen sollte, die, nach angenommenem System von Mäßigung, nach Anerkennung der Gebrechen, die an der bisherigen Verfassung klebten; und im Hinblick zu Gott, und zum Wohl unsers Vaterlandes am besten geeignet wäre, durch eine zweckmäßige Reform das Glück des Landes zu begründen. — Einer Obrigkeit, die wenn schon auf die unbilligste Weise gedrängt, treu zu sein, im Vertrauen auf ihre Weisheit und Erfahrung, liegt in jedes Christen, liegt in unsrer Ueberzeugung, in unsrer Pflicht, in unsrem Eid, und ist angemessen dem Worte Gottes.

Wird aber unter anderm System unsre künftige Regierung sich neu gestalten, so werden wir auch denn, nach den gleichen Grundsätzen handtend, nie und zu keinen Zeiten den gegründeten Vorwurf der Treulosigkeit gegen dieselbe auf uns laden; da hingegen der Grad des Zutrauens sich nur nach der Handlungsweise richten kann. Diese Erklärung, die wo möglich zur öffentlichen Kunde gelangen soll, glaubten wir Euer Tit. als einer Legitimen Behörde sowohl, als auch zu unsrer eigenen Rechtfertigung und zu Vermeidung fernerer Mißverständnisse geben zu sollen.

Bern, am 26. Juni 1831.

Mit gebührender Hochachtung verharren:

Die Ehrerbietigen Exponenten

G. König, Stiftschaffner.

Friedr. König, Offizial des

Ob. Appell. Gerichts.

Joh. Rud. König, Beckermstr.

Supplement zum Tageblatt No. 68.

Ansicht über die neue Staatsverfassung der Republik Bern.

Es rückt nun die Verfassungsarbeit zu ihrem Ende. Ungewiß, ob über das Ganze eine Abstimmung erfolgen wird, da das Reglement keine solche vorschreibt, finde ich es meine Pflicht, meine allgemeine Ansicht darüber öffentlich auszusprechen, auf daß sich niemand an mir irre und mich der Zustimmung zu einem Werke fähig halte, welches in einigen seiner wesentlichsten Theile allzusehr das Ergebnis des Sieges eines durch Mißtrauen gesteigerten Partheieifers über heilsame, vernünftige Mäßigung, unbewährter Theorien über die Erfahrung und eines unklugen Gebrauches des Rechts des Stärkern ist. Da ich mich den eingreifendsten Bestimmungen desselben vergeblich widersetzte, so habe ich auch deren Wirkungen auf die Schicksale meines Vaterlandes nicht zu verantworten und will nicht durch Stillschweigen eine so schwere Verantwortung auf mich laden. Eben so wenig will ich meine Ansicht über die Hauptpunkte der alten Ordnung der Dinge verschweigen.

Obervß kann ich demnach nicht umhin, unverholen zuzugeben, daß der unsrer bisherigen Verfassung gemachte Vorwurf, sie verstoße sich gegen den §. VII. der Bundesakte mir von jeher nicht ganz unbegründet schien. Nicht darin liegt der Verstoß, daß zwei Drittheile des Großen Rathes aus Bürgern von Bern bestehen mußten, aber darin, daß die zweihundert aus den Bürgern von Bern sich das Recht vorbehalten hatten, sich einzig und allein durch Selbstergänzung vollzählig zu erhalten. Dieses war offenbar „ein politisches Recht,“ welches „das „ausschließliche Privilegium einer Classe von Kantons- „bürgern“ (der Zweihundert) war.

Es ist das Festhalten an diesem erst in den Vätern Jahrhunderten unserer Republik errungenen Recht der ausschließlichen Selbstergänzung ein Mißgriff gewesen, welcher der Restauration von 1813 viele Widersacher

erwecken mußte, deren gerechte Ansprüche dadurch vereitelt wurden.

Nach die Wahlart der Repräsentanten des Landes entsprach den Grundsätzen freier Stellvertretung nicht und hatte zur Folge, daß der souveraine Rath selten oder nie die wahre Stimme seines Volkes in seiner Mitte vernahm.

Selbst das Verhältniß der Stellvertretung zwischen Stadt und Land hätte ich, sobald die Vermehrung der Landesrepräsentation eine Bedingung der innern Ruhe geworden, gerne von freien Stücken in ein völliges Gleichgewicht gesetzt zwischen dem ehemaligen urkundlichen Rechte der Oberherrschaft der Hauptstadt und der in neuerer Zeit dem Lande billigerweise gewordenen Theilnahme an den politischen Rechten, welche die Bundesakte gewährleistete.

Gerne hätte ich auch, wie unsre Väter, alle Schweizer als Mitbürger der Stadt begrüßt, welche durch dauerhafte Ansiedelung in derselben, den Entschluß bewährt hätten, Freud und Leid mit ihr zu theilen.

Eine auf solchen festern Grund gebaute Gleichstellung der alten und der neuen Rechte durch gleich starke und wahre Stellvertretung der Hauptstadt und des Landes würde das Wohl des Ganzen am sichersten befördert, und bewiesen haben, daß wir die großherzige, kluge Sinnesart der ersten Jahrhunderte Bern's nicht vergessen haben.

Obnehin war die ausschließliche Souveränität der Stadt Bern durch den Beitritt zum Bundesvertrag (als auch zu dessen siebentem Artikel) und durch die Zuziehung einer Stellvertretung des Landes allerdings schon aufgegeben, und es ist ein unbegreiflicher Widerspruch mit diesen freien, ungezwungenen Handlungen des

Souverains, selbst abgesehen von der Proklamation vom 13. Januar, noch jetzt das Recht der Alleinherrschaft für die Stadt ansprechen zu wollen.

So viel über die alten Verhältnisse.

Nach einer Revolution aber, wie die des letzten Herbstes und Winters, welche — wenn auch nach Obigem in einigen ihrer hervorgestellten Beweggründe — doch gewiß niemals in vielen von ihren Mitteln Entschuldigung und Rechtfertigung finden wird, konnte von einem solchen gerechten Mittelweg keine Rede mehr sein. Hätte der Große Rath einen solchen vor dem Beginnen der öffentlichen revolutionären Regungen von sich aus eingeschlagen, so hätte er vielleicht dadurch die große Mehrheit befriedigen können; wenn sich nicht mutmaßen ließe, daß es in der Schweiz nicht nur um zeitgemäße Reformen, sondern auch um Umsturz und Verwirrung sich handelte, um dieselbe den Zwecken auswärtiger Factionen dienstbar zu machen.

Als aber am 13. Jenner alles Vertrauen gewichen war, und Tausende gegen ihre Regierung in Waffen lagen, — wer darf da sich wundern, daß selbst freisinnige Männer im Großen Rathe, in dem Bewußtsein ihrer Absicht, dem Sinne des Dekrets vom 6. Christmonat redlich zu entsprechen, in dem lebhaften Gefühl, es verdiene der Große Rath das Vertrauen, von ihm mit Zuversicht eine gerechte und freisinnige Reform erwarten zu dürfen, — daß solche Männer, bitter gekränkt über die zu Untergrabung dieses Vertrauens angewandten Mittel, über die Anstalten, dem Großen Rathe durch Zwang dasjenige abzdringen, worüber frei und unbefangen zu rathschlagen er, nach kaum erhaltener Kenntniß der Wünsche des Volkes, so eben im Begriffe stand, — in den heftigsten Ausdrücken die Leiter des Volkes schmähten und unter solchen Umständen in Nichts eintreten wollten.

Allein helfen konnten diese Vorwürfe, so begründet sie in vielen Beziehungen sein mochten, nicht mehr. — Nutzen zu fördern war ferner nicht, — Schaden zu wenden, war der einzige Theil des Eides, der noch zu erfüllen blieb. Zu ihm gesellte sich das erhebende Gefühl, sich selbst und alle seine Rechte und Vortheile zu opfern der Verhütung größern Unglücks, der Versöhnung des Vaterlandes.

Daher auch viele von denen, welche unter den Worten „Stadt und Republik Bern“ nicht eine Verfassung und ihre Vorrechte, sondern das gesammte Bernerische Vaterland von jeher verstanden, aus vollen Herzen dahin drangen, daß der Große Rath auch den letzten Schein eines Festhaltens an eigenem Vortheile weit von sich werfe und nichts im Auge behalte, als dem Vaterlande größeres Unheil zu ersparen.

Dieses waren die Motive zur Proklamation vom 13. Jenner.

Vertrauen hoffte wieder Vertrauen zu wecken. Schmerzlich wurde im Verfassungsrathe diese Erwartung getäuscht.

Schon die Wahlen hatten bewiesen, wie sehr das Vertrauen des Landes zu den Bernern aus der Stadt an den meisten Orten untergraben war.

Aber je weniger Hoffnung eines gemäßigten Erfolges blieb, je stärker mahnte die Pflicht, nicht aus dem Kampfe gegen den Parteigeist zu fliehen, sondern mit leidenschaftlosem Bestreben immer noch so viel möglich Schaden abzuwenden.

Dafür aber habe ich nicht das meinem Herzen so schwere Opfer gebracht, nach den Vorgängen unserer Revolution eine Stelle im Verfassungsrath anzunehmen, um gegen meine bessere Ueberzeugung zu handeln und zu stimmen, um mit meinem Gewissen zu markten. Ich suche weder des Volks noch seiner Beherrscher Gunst. Wenig soll mich's also kümmern, keiner der Parteien zu gefallen, die unser beklagenswerthes Vaterland zerrütten.

Frei will ich noch, — und — da ich wünsche, nicht mißverstanden zu werden, schriftlich, in gedrängter Kürze einige Hauptpunkte der nun bald vollendeten Verfassung angeben, um derenwillen ich ihr nicht beistimmen kann.

Um so mehr ist dieß meine Pflicht, als es schwer hält, aus den Tagblättern des Verfassungsrathes die wahre Gesinnung eines Mannes zu kennen, der, weil er leider bald wahrgenommen, daß die den seinigen entgegengesetzten Ansichten um so sicherer siegten, wenn er sie zu bekämpfen versuchte, zu mehreren Hauptfragen nicht mitsprach, sofern seine Ansicht von Andern geäußert wurde.

Schon die Grundlage der ganzen Verfassung, die man mit dem auf fremdem Boden ausgeheckten Ausdrucke der Souverainetät des Volkes zu benennen pflegt, ist nach meiner Ueberzeugung — mag sie auch noch von so vielen Verfassungsbräthen proklamirt worden sein — falsch und irrig. — Das Volk ist nicht souverain, — oder wo ist es, das souveraine Volk, in repräsentativen Staaten? Das Volk hat das Recht und mag es haben, durch seine Stellvertreter und durch die Annahme oder Verwerfung ihres Werkes sich die Art und Gestalt seines Souverains, bei uns einen Großen Rath, auszuwählen; — es hat das Recht und soll es haben, durch die Wahlen die Person dieses Souverains, bei uns seine Stellvertreter im Großen Rathe, zu ernennen, aber selbst souverain ist das Volk sogar nach unserer Verfassung keineswegs. — Die Souverainetät des Volkes ist und bleibt ein leeres Wortspiel, zu dem ich nicht stimmen kann, — denn sobald es zur Thatsache gemacht werden will, zerstört es den Staat.

Die Abschaffung der Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen und der Familien im §. 8. wäre in politischer Rücksicht nach der in den §§. 5 und 6 ausgesprochenen Gleichheit vor dem Gesetze und der politischen Rechte, zu welcher ich mit Ueberzeugung mitgestimmt habe, völlig überflüssig gewesen, hätte man nicht, ohne damals ein Wort davon laut werden zu lassen, bei Annahme dieses Paragraphen den Gedanken im Hintergrunde behalten, darauf das vernunftwidrige System der Stellvertretung nach der Kopffzahl zu begründen. — In andern Beziehungen kann diese Abschaffung aller Vorrechte, consequent durchgeführt, allerdings zu Abschaffung der wesentlichsten bürgerlichen Rechte und zu einer Menge die Gesellschaft zerstörender Folgen führen.

In den allgemeinen Bestimmungen sind überdies eine Menge Artikel aufgenommen, die in einer Staatsverfassung sich auf keine Weise entschuldigen lassen und nur beweisen, wie sehr der Verfassungsbrath unter dem Einflusse von Lokalinteressen gestanden, deren Befriedigung man theils um der Auslehnung gegen das Bestehende Gunst zu verschaffen, theils vielleicht sogar um gewählt zu werden, hatte versprechen müssen.

Die Zahl der Wähler ist zu gering. Sie hätte so ausgedehnt werden sollen, daß alle in ihren Vermögensumständen unabhängigen, an dem Wohl des Staates,

an der guten Wahl der Regierenden wahrhaft interessirten Bürger in den Wahlcollegien Raum gefunden hätten, entweder mittelst Aufstellung direkter Wahlen durch alle Bürger, die einen bestimmten Censur aufgewiesen hätten, oder wenigstens mittelst nochmaliger Verdopplung der Zahl der gewählten Wahlmänner. — So wie es der Verfassungsbrath bestimmt hat, behalten nicht nur die Dorfaristokratie und der Parteigeist noch viel zu Leichten Siegen, sondern alle die, welche in den Wahlcollegien nicht Raum finden, und sich doch auch den Wahlmännern gleich würdig achten, — werden sehr bald nach direkten Wahlen verlangen, wie es schon jetzt von vielen Seiten geschieht. Daß jeder nur an seinem Wohnort Wähler sein kann, und nicht an seinem Bürgerort, wenn er auch nicht dort, sondern hier sein Stimmrecht ausübt, ist ein wahres Unrecht, eine Verletzung der Gleichheit politischer Rechte.

Aber der wichtigste Grund warum ich der berathtenen Verfassung meine Zustimmung nicht geben kann, ist die Zahl und vorzüglich die Zusammensetzung des Großen Rathes. Es würde wenig genügt haben, in der ohnehin sehr langen Behandlung dieser Fragen, meine vorher schriftlich geäußerte Ansicht ^{*)}, welche in ihren allgemeinen Beziehungen von mehreren Collegen trefflich vorgetragen worden, zu wiederholen, da, wie gesagt, es nur das Gegentheil befördert hätte, und übrigens nur zu deutlich am Tage lag, wie der Entscheid solcher Hauptfragen zum voraus so abgekartet war, daß keine Gründe weiter etwas galten. Denn obgleich bei Behandlung derselben ein erfreulicher Geist der Mäßigung und Annäherung vielseitig sich aussprach, so hat sich von allen in der Discussion erregten Hoffnungen kaum ein Schimmer realisiert.

So trefflich die Gründe für eine noch größere Zahl der Mitglieder des Großen Rathes auseinander gesetzt worden; so hat man sie doch aus bloßem Mißtrauen nicht berücksichtigen wollen.

So viel auch von der gerechten Anerkennung der Verdienste der Hauptstadt um das Vaterland gesprochen worden, so hat man doch vergessen, daß ohne die Stadt

^{*)} Tageblatt No. 38 S. 281 u. folg. Einsendung, (wo übrigens mehrere Druckfehler eingeschlichen sind).

Bern es keinen Kanton Bern gäbe. — So sehr man auch die Nothwendigkeit einzusehen schien, eine bedeutende Zahl Bürger und Einwohner der Hauptstadt in den Großen Rath zu bringen und durch die Bestimmungen der Verfassung dahin zu wirken, daß diese Zahl ungefähr einen Drittheil des Ganzen betrage; so beging man dennoch das schreiende Unrecht und die Unvorsichtigkeit, — diese Stadt, die allen übrigen der Schweiz immer mit hochherzigem Beispiele vorgeluchtet hat, in ihrer politischen Existenz gänzlich vernichten zu wollen, sie tief unter die übrigen, ehemals regierenden Hauptstädte der Schweiz, welche alle einen Wahlvorzug haben, ja dem geringsten Dorfe sie gleich zu stellen. Man wollte ihr nicht das Vertrauen erweisen, ihr die Wahl derjenigen aus ihr zu überlassen, welche im Großen Rathe zu sitzen verdienen und darin sitzen müssen, wenn der Staat soll bestehen können. — Man wollte nicht beachten, daß die Mehrzahl der Petitionen vom December ihr einen Drittheil der Stellvertretung einräumen und daß fast alle ihre höhere Bildung und Erfahrung berücksichtigen wollten. Man übersah, daß diese Petitionen hierin keinen Widerspruch mit der Abschaffung der Ortsvorrechte gefunden, die sie auch verlangten, — sondern eine Garantie für die Festigkeit der gewünschten Staatsreform. — Man vergaß, daß auch die Mediationsakte, deren Verfasser doch gewiß Urtheilskraft besaß, die Ortsvorrechte abgeschafft und doch der Stadt Bern einen Wahlvorzug zugetheilt hatte, und man brauchte diese Abschaffung der Ortsvorrechte als einen Scheingrund für die Stellvertretung nach der Zahl der materiellen statt der intellektuellen Köpfe; — einen Scheingrund, dessen Unrichtigkeit nicht nur alle wahren Publiken, sondern fast alle Verfassungsräthe der Schweiz anerkannt haben, obgleich sie auch die Souverainetät des Volkes proklamirt hatten. Man ging noch viel weiter, man stellte ein Vorrecht aller andern Orte über die Hauptstadt auf, indem man nur für diese verbot, von den vierzig Ergänzungswahlen mehr als zu Vervollständigung eines Drittheils aus ihr zu nehmen *).

So tief kränkte man Bern, in blinder Gleichgültig-

keit, ob diese Stadt, ohne deren Zufriedenheit sich das Wohl des Ganzen nicht denken läßt, die Verfassung verworfen würde, oder nicht. Viel schöne Zusicherungen gab man zwar, um dieses Unrecht zu decken, wie das Volk sich beeilen würde, Berner zu wählen. Aber wer mit dem jetzigen Geist des Landes bekannt ist, wo fast Jeder sich zu einem Regenten berufen glaubt, weiß auch, wie leer solche Worte bis zu dem Zeitpunkte sein werden, wo die Erfahrung mit Schaden klüger gemacht haben wird.

Ja! mit Schaden wird das Land klüger werden müssen. Nicht für die Stadt ist es ein Nachtheil, wenn ihre Bürger nicht mehr Zeit und Kräfte dem Staat opfern müssen, sondern für das Land ist der Schaden, wenn man durch Undank und Unrecht sie reizt, dieses nicht mehr thun zu wollen.

Obwohl selbst vom Lande her vielfach sehr vernünftige und wohlgemeinte Gewährsmittel gegen diese Gefahr vorgeschlagen worden, welche dem Großen Rath seinen nöthigen Theil Berner zugesichert hätten, ohne das Uebergewicht des Landes zu gefährden, so fand doch keines derselben Eingang.

Wenn aber einmal die Beweggründe klar am Tage liegen werden, welche gewisse Vorfechter der Mehrheit bewogen haben mögen, diese in die Extreme des Radikalismus zu führen, so werden gewiß noch Viele es einsehen, wie nachtheilig für das Wohl des gemeinen Vaterlandes — und vorzüglich wie unklug für das Land im Gegensatz der Hauptstadt — es gewesen, den kräftigen Ermahnungen zur Mäßigung nicht mehr Gehör zu geben, als geschehen ist.

Sieht man denn nicht ein, daß wenn die Kopfszahl als Regulativ der Stellvertretung aufgestellt, — keine Garantie für die Wahl einer wirklich hinlänglichen Zahl fähiger Männer von längerer Erfahrung in Staatsgeschäften gegeben — und das Gleichgewicht der Interessen in der Repräsentation dem Zufall überlassen wird, man eben dadurch den Gegnern der neuen Verfassung die gefährlichste Waffe gegen diese in die Hände giebt, nämlich die der Billigkeit und der Vernunft.

Hat man denn übersehen, daß niemals die allgemeine Schweizerzeitung dieses Prinzip der Stellvertretung nach der Kopfszahl bestritten und durch ihr Schweigen darüber deutlich genug gezeigt hat, daß gerade denen

*) Dieser Aufsatz war schon geschrieben als ich den hierin übereinstimmenden Artikel aus Bern im Züricher Vaterlandsfreund No. 35 zu lesen bekam.

dasselbe erwünscht sei, welche ihrem Urtheil über die Verfassung das Motto vorsehen: „je schlimmer je besser.“ Ist man denn verblendet genug, um nicht zu begreifen, daß hingegen so viele mäßige, redliche Freunde des Vaterlandes zu Stadt und Land durch ihre vernunftmäßige Ueberzeugung, daß mit diesen Grundlagen der Verfassung das Wohl des Staates unmöglich sicher begründet sein könne, — sich gezwungen sehen, gegen dieselbe zu stimmen und jede Veränderung derselben für erwünscht anzusehen.

Hätte hingegen die Mehrheit des Verfassungsrathe — als Stellvertreter der jetzt siegreichen Volkspartei — ihren Gegnern leidenschaftlos das Beispiel kluger, billiger Mäßigung gegeben: — so hätte sie die meisten derselben gewonnen und sie wären auf die schwache Zahl derer herabgeschmolzen, welche nur sich selbst und nicht das allgemeine Wohl zu heben wünschen.

Das Mittel dazu hätte sich meines Erachtens einzig in einer solchen Vertheilung der Wahlrechte gefunden, welche ohne das Uebergewicht des Landes zu gefährden und ohne eine Scheidewand zwischen Stadt und Land aufzustellen, der Meinung aller Unparteiischen Rechnung getragen und der Hauptstadt ungefähr einen Drittheil und auch den übrigen Städten einen billigen Raum in der Stellvertretung zugesichert hätte. Ueberzeugt, daß kein System haltbar sein kann, als eines, das auf solchen Grundsätzen beruht, — werde ich so viel an mir die Schuld nicht auf mich laden, zu dem angenommenen zu stimmen, — unbekümmert um das Urtheil der Partheien des jetzigen Augenblicks und in getroster Erwartung desjenigen, welches dereinst die öffentliche Meinung über mich fällen wird.

Eben so ist meiner Ueberzeugung die Entschädigung der Mitglieder des Großen Rathes zuwider. Schon in der Einsendung No. II. im Tageblatt No. 18 und in der Berathung selbst habe ich meine Gefühle hierüber ausgedrückt; diese Bestimmung allein bricht den Staab über unsre Verfassung; sie lautet jetzt ungefähr so: Wir schämen uns zwar, und den Anschein zu geben, als wollten wir im Großen Rathe Besoldungen, — aber so thöricht sind wir nicht, immer, wie jetzt, umsonst für's Vaterland zu sorgen.

Die Trennung der Präsidien im Großen und Kleinen

Rath ist abermals eine der Bestimmungen, welche lediglich die schiefe Befolgung eines doctrinairen Princip's, das hier gar keine Anwendung finden sollte, hervorrufen konnte. Von einem Staate ohne Vereinigungspunkt zwischen dem Gesetzgeber und der Vollziehung, wo das Haupt des Souverains nicht sieht und nicht hört, was die vollziehende Gewalt thut und berathet, kann man sich wahrlich nicht viel Gutes versprechen; und wie bedeutungslos wird der Herr Landammann sein, ungeachtet seines leeren Ranges eines ersten Staatsbeamten, welcher der Bundesverhältnisse wegen auf jeden Fall dem Schultheissen, gebührt hätte.

Man hat es bereut, daß in Rücksicht der Wahlart der Regierungsrathhalter doch einmal ein richtiger Staatsgrundsatz durch den festen Entscheid des Präsidenten die Oberhand behalten, und hat es später noch dazu gebracht, ihre Wiedererwählung von ihren Untergebenen abhängig, sie zu Dienern zweier Herren, zu Bewerbern um Volksgunst zu machen, ja sogar den Regierungsrath zu Umtrieben zu zwingen, wenn ihm daran gelegen ist, einen tüchtigen Diener auf einer mißlichen Stelle zu behalten.

Man hat es endlich nicht zugeben wollen, daß die Verfassung ganz von aller Intrigue unabhängige, mithin unparteiische Richter aufstelle. Die Amtsgerichtspräsidenten müssen von denjenigen vorgeschlagen werden, über welche sie richten sollen. Wie soll ein Fremder, ein anders Gesinnter mit Vertrauen Den vor Gericht ziehen, der den Richter an seine Stelle erhoben hat?

Vollends merkwürdig ist die Bestimmung, daß ehe sechs Jahre vorüber sind, auch nicht die geringste Veränderung an der Verfassung vorgeschlagen werden darf. Hat man schon vergessen, wie sehr man predigte, daß die Reform der Verfassung schon längst erfolgt wäre, wenn man sie offen hätte wünschen dürfen, und der Strom der Beschwerden nicht durch einen Damm aufgeschwelle worden wäre, der zuletzt nicht mehr hielt. Wie schwach und verderblich wird ein solcher Damm nicht erst gegen das Petitionsrecht und gegen die Pressfreiheit sein. Ist die Verfassung gut, so wird sie den Anträgen auf Abänderung schon widerstehen; hat sie Mängel, so können diese nicht schnell genug, wenn sie zu Tage kommen, ausgemerzt werden. Nicht einmal so viel Gutes traut die Mehrheit der 111 den 240, daß sie ohne Noth das

Gebäude, in welchem sie wohnen sollen, nicht zusammen reifen werden. Aber, wie zum Beispiel soll es dann enden, wenn Urversammlungen, der mittelbaren Wahlen überdrüssig, keine Wahlmänner ernennen, sondern direkt, oder gar nicht, wählen wollten, wie es im Thurgau und Aargau letzten Herbst geschah? Ist dann nicht, wie dort, eine Revolution unvermeidlich, wenn nicht geholfen werden darf? Eine solche Bestimmung ist ein wahrer Rückschritt.

Dieses sind die Hauptgründe, warum ich nach meiner Ueberzeugung unmöglich der neuen Verfassung meine Zustimmung geben kann. Ferne sei es von mir, dadurch anderer Urtheil bestimmen zu wollen; denn irren ist menschlich und ich wünsche von Herzen, daß ich mich irren möge und daß Gott, der uns bis auf diese Tage gezeigt hat, daß Er die Völker unter jeder Staatsform beglücken könne, auch diese zu einem Quell des Glückes für uns und nicht zu einer Zuchttruthe für unsern Uebermuth gebrauchen möge. Allein ich war es meinen Committenten sowohl, als mir selbst, schuldig, öffentlich jeder Mißdeutung meiner Gesinnung zuvor zu kommen, und zu rechter Zeit alle Verantwortung dessen, was ich nicht verschuldet habe, von mir zu werfen.

Diese Erklärung ist um so mehr Pflicht, als eine Association es statutenmäßig darauf anlegt, das freie Urtheil über die Verfassung zu hemmen.

So lange diese verderbliche Association besteht, kann nach meiner Ueberzeugung kein freier, das wahre Wohl des Landes zu fördern entschlossener Berner eine Wahl in den Großen Rath annehmen, wenn nicht wenigstens ein Drittheil derselben aus gleichgesinnten Männern besteht, von welchen der feste Entschluß zu erwarten ist, den künftigen Gesetzgeber aus diesem Neze einer Faction zu retten.

Allen unlautern, im Finstern schleichenden Umtrieben von Herzen Feind, sie mögen kommen woher sie wollen, und die Rettung des Vaterlandes aus den Stürmen der Leidenschaften und aus dem Pfuhl des Egoismus mit dem ruhigen Bewußtsein treu erfüllter Pflicht von Dem getrost erwartend, der die Herzen der Menschen lenkt, werde ich mich in das geheime Getriebe der Partheien nicht mischen; doch aber nie vergessen, daß mein Erbe

aus frühern Jahrhunderten zwar nicht in Rechten an das Vaterland, wohl aber in Pflichten gegen dasselbe besteht, und daß nur Ein Richter ist, dem ein Urtheil über die Verwaltung dieses anvertrauten Pfandes zukommt.

Bern den 24. Juni 1831.

von Erlach,
Mitglied des Verfassungsraaths.

N a c h s c h r i f t.

Vorstehende Ansicht über die neue Verfassung war, wie das Datum weist und ehrenwerthe Collegen es bezeugen können, bereits am 24. Juni, also vor der Sitzung des Verfassungsraathes vom 27. Juni niedergeschrieben, in welcher als erheblich erkannt wurde, bei der Abstimmung über die Verfassung durch die stimmfähigen Bürger, die Abwesenden als Bejahende zu zählen. Ich erklärte damals, daß durch einen solchen Beschluß ich gezwungen würde, zur Verwerfung zu stimmen und sehe mich dazu um so mehr genöthigt, als ich überzeugt bin, der Verfassungsraath habe zu einer solchen rechtswidrigen Auslegung des Stillschweigens derer, die sich der Mehrheit ihrer stimmgebenden Mitbürger unterziehen wollen, keine rechtmäßige Befugniß und die Verfassung sei nur dann legal angenommen, wenn unter den wirklich Stimmenden die Mehrheit für sie entscheide.

Was beweist mehr, als dieser Beschluß, daß ein durch Mißtrauen gereizter Partheigeist öfters die Mehrheit leite und daß meine Ansicht, die Verfassung trage in vielen Punkten dieses Gepräge, nicht so ganz aus der Luft gegriffen sei.

Wenn der in der nämlichen Sitzung als Gegensatz zu dieser Aeußerung, der Reaction von 1813 gemachte Vorwurf der Einseitigkeit, als Folge des Sieges einer Parthei, richtig ist; — so hätte eben die Erfahrung, daß der Sieger den Mißbrauch des Rechts des Stärkern fast immer zu bereuen hat, den Verfassungsraath zu kluger Mäßigung bewegen und vor Mißgriffen bewahren sollen.

Bern, den 28. Juni 1831.

von Erlach,
Mitglied des Verfassungsraaths.

Tagblatt

der

Verhandlungen des Verfassungsrathes des Cantons Bern.

Samstag,

den 9. Juli 1831.

Zweiundfünfzigste Sitzung des Verfassungsrathes.

Dienstag den 5. Juli 1831.

(Unter Vorsitz des Herrn Rathsherrn Tscharner.)

Die Sitzung wird um 8½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll vom 4. Juli wird abgelesen und genehmiget.

Mehrere Partikularen aus dem Amtsbezirk Saignelégier verwahren in einer Vorstellung ihre erworbenen Rechte auf Bürgergüter von Gemeinden jener Gegend.

Die Adresse wird ad acta gelegt.

Der Herr Präsident eröffnet der Versammlung:

Ihro Gnaden Herr Amtschultheiß von Wattenwyl habe auf den, Hochdemselben mitgetheilten, Rapport des Herrn Stockmar über die Stimmung und Verhältnisse des Amtsbezirks Bruntrut bereits vor einiger Zeit mit Zurücksendung desselben eine Zuschrift an das Präsidium des Verfassungsrathes gelangen lassen. Der Herr Präsident hielt es nicht für zweckmäßig die einzig an ihn gerichtete Zuschrift der Versammlung vorzutragen, um nicht unbeliebige, den Arbeiten des Verfassungsrathes fremde Discussionen zu veranlassen. Jetzt aber, da Ihro Gnaden Herr Amtschultheiß verlange, daß diese Zuschrift entweder der Versammlung eröffnet oder aber im Tageblatt bekannt gemacht werde, finde der Herr Präsident der Sache angemessen, dasselbe ablesen zu lassen.

Die Zuschrift wird abgelesen.

Herr Stockmar verlangt, daß, wenn diese Zuschrift durch den Druck bekannt gemacht werde, auch sein Rapport ins Tageblatt komme. Die Bewohner des Amtsbezirks Bruntrut mögen alsdann beurtheilen, ob dieser Rapport oder die in jener Zuschrift enthaltene Darstellung den Verhältnissen des Zeitpunktes in welchem der Erstere ausgestellt wurde, angemessen und getreu sei?

Die französische Uebersetzung des Uebergangsgesetzes wird vollends abgelesen.

Die Umfrage beginnt:

Ein Mitglied glaubt, da der Herr Oberst Koch unpäßlich sei, und daher die Sitzung nicht besuchen könne, so wäre es der Fall, daß der Redaktor des Uebergangsgesetzes darüber Rapport erstatte.

Ein andres Glied glaubt, es sei vorzuziehen, daß die Redaktionsveränderungen jetzt sogleich erkannt werden, die gestern zur Sprache gebracht und erheblich gefunden worden, indem die Vollendung der Verfassung von der höchsten Dringlichkeit sei.

Diese Meinung wird unterstützt.

Auf die Bemerkung des Herrn Präsidenten aber, daß der Druck der Verfassung im mindesten nicht verzögert werde, wenn man schon heute jene Redaktionsverbesserungen nicht vornehme, sondern den morgenden Tag und die Anwesenheit des Herrn Oberstleutnant Koch erwarte, der, nach seiner Erklärung, heute Nachmittags die Commission versammeln und morgen Bericht erstatten wolle: wird diese Meinung nicht ferner behauptet.

Herr Oberst Hahn übernimmt den Rapport. Derselbe entwickelt umständlich die beiden Theile, aus welchen dieses Gesetz zusammengesetzt ist, so wie der Zweck des einen und des andern.

Will man den Gesetzesvorschlag artikelweise oder in seinem ganzen Inhalte behandeln? ist die erste Frage, über welche die Versammlung entscheiden soll.

Es äußern sich verschiedene Ansichten:

Ein Glied glaubt, es sollte das Gesetz artikelweise abgelesen und behandelt werden, damit die Diskussion nicht in Verwirrung gerathe, was offenbar die Verhandlungen in die Länge ziehen würde.

Ein andres wünscht, daß der erste Theil des Vorschlags in seinem Gesamttinhalte behandelt werde, der Letztere aber artikelweise; indessen sollte im Eide der Mitglieder des Großen Rathes, in Bezug auf die Religion, eine Modifikation vorgenommen werden, glaubt der Herr Opinant.

Eine Meinung äußert sich dahin, das Uebergangsgesetz möchte einer eigens niederzusetzenden Commission zu Nachholung derjenigen Punkte im zweiten Theil des Entwurfes zugewiesen werden, über welche sich die Mitglieder des Verfassungs Rathes ausgesprochen oder noch aussprechen werden.

Die obige Frage über die Form der Behandlung des Reglements wird ins Mehr gesetzt:

Mit 77 Stimmen gegen 14 wird erkannt:

Es solle der Entwurf in seinem Gesamttinhalte behandelt werden.

Will man beide Theile in globo behandeln oder nur den ersten Theil?

45 Stimmen gegen 42: Beide Theile im Gesamttinhalte.

Der Entwurf wird nun nochmals in beiden Sprachen abgelesen und in Umfrage gesetzt:

Herr von Erlach wünscht Weglassung des zweiten Theils des Gesetzprojekts, so weit wenigstens, als dasselbe die Enumeration der verschiedenen Gegenstände enthält, die dem künftigen Gesetzgeber zu beförderlicher Behandlung an's Herz gelegt werden; er glaubt, diese Handlung gehöre nicht in die Sphäre des Verfassungs Rathes, er übernehme dadurch eine Verantwortlichkeit, die er vermeiden und dem künftigen Großen Rathe zutrauensvoll überlassen solle, die aufgezählten Geschäfte vorzunehmen, die er ganz gewiß selbst für wichtig und drin-

gend halten wird. Will man aber je etwas darüber aussprechen, so kann es schicklicher durch eine eigene Proklamation oder eine Zuschrift an den künftigen Großen Rath geschehen.

Mehrere Glieder äußern sich gegen diese Meinung.

Mit großem Mehr gegen 3 Stimmen wird erkannt:

Es sollen diese Gegenstände nicht weggelassen werden.

Ein Mitglied trägt auf Weglassung des §. 16 an. Der Sackelmeister ist lediglich der Präsident des Finanzrathes und hat durchaus nichts Materielles in seiner Verwahrung, die Bestimmung ist daher nicht an ihrem Platz.

Der Herr Berichterstatter steht in der Ueberzeugung, daß eine Vorschrift in Bezug auf die Uebernahme des Finanzwesens nöthig sei.

Ein Mitglied möchte eine allgemeinere Bestimmung, die sich auf die übrigen Zweige der Staatsverwaltung, nicht bloß auf das Finanzwesen beziehe; der frühere Antrag wird zurückgezogen.

Findet man den Abänderungsvorschlag erheblich?

Großes Mehr gegen 3 Stimmen: Ja!

Die Frage wird in Berathung genommen.

Ob man die Empfehlung derjenigen Gegenstände, die der Verfassungs Rath für besonders dringend hält, in der vorgeschlagenen Form erlassen wolle, oder in einem besondern Akt? äußern sich verschiedene Ansichten. Mit einer Meinung glaubt man, die vorgeschlagene Form beibehalten zu müssen, weil man in Behandlung der eingekommenen Bittschriften, diese Gegenstände ausdrücklich ins Uebergangsgesetz gewiesen, und, weil die Empfehlung durch die Aufnahme in dieses Gesetz, einen höheren Grad von Wichtigkeit erhält. Mit anderer Meinung findet man, die Empfehlung könne weit schicklicher in einem besondern Akt Statt finden, denn es sei wohl keinem Zweifel unterworfen, daß der Verfassungs Rath kein Recht habe, dem Großen Rathe Vorschriften über die Erfüllung seiner Pflichten zu machen, daher müsse man sich hüten, die Empfehlung in Form eines Gebotes auszusprechen.

Ein Glied macht den Vorschlag zu einer Ausscheidung der beiden Theile des Entwurfes, durch eine angemessene Abfassungsveränderung.

Man bemerkt dagegen, die Konstruktion des Entwurfes mache allbereits die Ausscheidung auf welche man antrage.

Abstimmung:

Will man den Entwurf in der vorgeschlagenen Form annehmen? oder etwas andres?

Mit großem Mehr:

Den Entwurf in seiner gegenwärtigen Form annehmen.

Mehrere Anträge werden vorgelegt, die auf Beförderung der Uebergangsverhandlungen zwecken:

Man sollte, nach der Ansicht eines Gliedes, festsetzen, daß der Große Rath seine Geschäfte vornehmen solle, sobald 150 Glieder gewählt sind und die Wahl angenommen haben.

Einige Glieder tragen auf Terminsbestimmungen an, damit diese Verhandlungen nicht über die Gebühr verzögert werden, andre halten dieß für unmöglich, weil man diese Bestimmungen auf Berechnungen gründen müßte, die nicht gegeben sind, sondern erst noch vorgenommen werden müssen, die aber nicht vorgenommen werden können, bis namentlich entschieden sein wird, auf welche Weise man in den Annahmsoperationen verfahren wolle. Werden Register errichtet, was der Fall sein muß, wenn die Abwesenden für Annehmende gezählt werden sollen, so müssen sie unskreitig verifizirt werden und dieß erfordert geraume Zeit, welcher man Rechnung tragen muß, die hingegen erspart wird, wenn die Form der Annahme keine Register nöthig macht.

Herr Oberstleutnant Hahn setzt im Schlussrapporte die möglichen und wahrscheinlichen Umstände, auseinander, welche zufällige Verzögerung in die Verhandlungen bringen dürften, und macht aufmerksam auf die Folgen, welche die Bestimmung von Terminen nach sich ziehen würden, wenn sie zufälliger Hindernisse wegen nicht gehalten werden könnten.

Die Festsetzung einer Zahl von Gliedern des Großen Rathes nach deren Erwählung diese höchste Behörde ihre Geschäfte beginnen soll, wäre mit den Bestimmungen der Verfassung im Widerspruche und überhaupt nicht regelmäßig. Jede beratende und beschließende Versammlung muß vorerst durch gültige Wahlen, der Zahl nach vollständig besetzt sein, ehe sie ihre Verhandlungen anfangen kann — und wie wollte man die Beschränkung in Anwendung bringen, daß die 200 Glieder des Großen Rathes in der Wahl der vierzig nicht auf Bewohner der Hauptstadt fallen dürfen, wenn bereits der dritte Theil der Gesamtzahl der Glieder des Großen Rathes aus der Hauptstadt gewählt sein sollte? Da man nach der Ernennung von 150 Gliedern noch nicht wissen kann, welche Anzahl von Bewohnern der Hauptstadt sich in der Zahl der 200 befinden werde.

Abstimmung:

Mit 62 Stimmen gegen 4 werden die diesförtige Bestimmungen angenommen.

Einhellig wird dagegen erkannt, in einem allgemeinen Artikel, der noch ins Uebergangsgesetz zu bringen wäre, den Behörden, welche die Anordnungen zum Uebergang zu treffen haben, die größt-mögliche Beschleunigung anzuzufempfehlen.

Zu Betreff der Eidesformeln äußert ein Mitglied:

Eidliche Versprechungen die Pflichten zu erfüllen, die man übernimmt, sind weder schicklich, noch mit den Vorschriften unsrer Religion in Uebereinstimmung. Die Uebernahme der Pflicht selbst soll hinreichen, den Vorsatz zu begründen, dieselbe unverbrüchlich zu beobachten, am allerwenigsten dürfte man von den Gliedern unsres künftigen Großen Rathes voraussetzen, sie bedürften noch eines besondern feierlichen Versprechens um dasjenige zu erfüllen, was ihre Stellung ihnen zur Pflicht macht. Will man aber je die Glieder des Großen Rathes, und des Regierungsrathes, so wie die ersten Beamten des Staats beeidigen, so geschehe es auf eine weit kürzere und allgemeinere Formel, die auf jedes Glied jener obern Behörden und auf jeden Beamten paßt, jedenfalls müßten in den vorgeschlagenen Formeln mehrere Modifikationen vorgenommen werden, die die Verhältnisse nöthig machen.

Dagegen wird bemerkt:

Ohne Zweifel soll die Uebernahme einer Pflicht, eines Amtes, an und für sich hinreichen, denjenigen, der sie übernimmt, zu Erfüllung derselben verbindlich zu machen; allein die äußern Formen, mit denen man solche Pflichtübernahme verbindet, sind der menschlichen Natur angemessen, sie dienen dazu, den Eindruck stets zu erneuern, den die einfache Uebernahme nicht lebhaft genug erhalten würde. Die im Entwurf des Uebergangsgesetzes vorgeschlagenen Formeln sind auf die verfassungsmäßige Stellung und die Obliegenheiten der betreffenden Beamten und Behörden berechnet und daher ganz sicher zweckmäßig.

Ein Mitglied wünscht eine Modifikation der Eidesformel des Großen Rathes in Bezug auf die Religion, der Antrag wird unterstützt und von keiner Seite bestritten. Folgendes ist die vorgeschlagene Redaction:

Nach „die Ehre desselben“ „und die Rechte der, durch die Verfassung gewährleisteten Religionen.“

Abstimmung:

Will man die vorgeschlagenen Eidesformeln annehmen?

Großes Mehr gegen 2 Stimmen: Ja!

Will man die Abänderung in Bezug auf die Religion?
Einstimmig: Ja!

Ein Glied bemerkt: die Ordnung in der Wahl des Regierungsrathes und des Schultheißen sei mit den gegenwärtigen Bestimmungen der betreffenden Artikel der Verfassung im Widerspruch. Nach §. 61 soll der Schultheiß von dem Großen Rathe aus der Mitte des Regierungsrathes ernannt werden; nach der im Uebergangsgesetze angenommenen Ordnung aber würde derselbe vor dem Regierungsrathe, folglich nicht aus dessen Mitte ernannt, der §. 14 des Uebergangsgesetzes sollte, um diesem Uebelstande abzuhelfen, nach dem §. 15 gesetzt werden.

Hiergegen wird keine Einwendung gemacht.

Einstimmig wird die Verlesung der Artikel erkannt.

Von einer Seite wird darauf angetragen, den Landammann erst nach der Wahl des Regierungsrathes zu ernennen.

Der Landammann darf nicht aus der Zahl der Glieder des Regierungsrathes erwählt werden, wählt man nun den Landammann zuerst, so könnte derselbe leicht, möglicher Weise, in den Regierungsrath erwählt und dadurch die Wahloperation unnütz gemacht werden.

Es fragt sich, wendet man ein, ob es nicht besser sei, sich diesem unbedeutenden Inconveniente auszusetzen, als einem andern, demjenigen nämlich, daß ein Mann, der alle Erfordernisse eines Landammanns in sich vereinigte, durch seine Erwählung in den Regierungsrath von der Wahl zum Landammann ausschloße.

A b s t i m m u n g :

Will man den Artikel wie er ist, oder eine Abänderung?

Großes Mehr:

Den Artikel wie er ist!

Dem Landammann ist, nach einem Ausdruck der Eidesformel, die Aufsicht über den Gang der Staatsverwaltung übertragen; der Ausdruck ist etwas unbestimmt und könnte zu weit ausgedehnt werden, indem er im weitern Sinne auch das Recht einzuschreiten in sich faßt, wird angebracht; um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, sollte jener Ausdruck durch den Beisatz „verfassungsmäßig“ näher bestimmt werden.

Da niemand diesem Antrage widerspricht, wird derselbe in's Mehr gesetzt und der Beisatz einhellig erkannt.

Eine kleine Abänderung, bestehend in der Substitution des Ausdrucks „erhaltene Entlassung“ Statt „Austritt“ im Artikel 19 des Projekts, wird ebenfalls einhellig angenommen.

Ein Mitglied protestiert gegen die im §. 19 enthaltene Ausnahme in Bezug auf die Verordnung vom 19. Febr.

1823. Diese Verordnung bezieht sich auf die Criminalgerichtsform in den Aemtern Bruntrut, Delsberg und Saignelegier. Es scheint, daß ein Theil der Bewohner dieser Amtsbezirke, die Wiedereinführung der französischen Formen verlangen; ob alle sie verlangen, ist zweifelhaft. Jedenfalls erfordert die Sache eine Untersuchung. Seit acht Jahren ist man nun an die Formen gewohnt, die im alten Canton angenommen, die weit weniger compliciert und kostspielig sind, als die französischen. Nie kann es endlich an dem Verfassungsrathe sein, ein Gesetz aufzuheben; die Empfehlung zur Untersuchung einzig kam demselben zukommen.

Einige Glieder aus den Leberbergischen Aemtern sprechen sich für den Artikel aus, wie er gestellt ist; andre erklären dagegen, daß sie die Einführung der französischen Formen nicht wünschen.

Ein Mitglied setzt die Unvollständigkeit unsrer gegenwärtigen Criminalgesetze, die traurigen Folgen die daraus entstehen können und die Schwierigkeiten auseinander, welche mit der Einführung eines neuen Codes für den ganzen Canton verbunden sind, während die Wiedereinführung der französischen Formen, in denjenigen Theilen, in denen sie früher üblich waren, wo man folglich der Unterbrechung einiger Jahre ungeacht daran gewohnt ist. Der Herr Opinent erklärt: er müsse darauf beharren, daß die Aufhebung der angeführten Ordonnanz namentlich ausgesprochen werde, daß er aber zugebe, es an einer andern Stelle als im Paragraph aufzunehmen; sobald nur die Nothwendigkeit positiv ausgesprochen werde.

Mit großem Mehr wird erkannt:

Die Ausnahme der Verordnung vom 19. Febr. 1823 in den 2ten Theil des Gesetzes überzutragen.

Auf Begehren beigelegt:

A n t r ä g e.

Da bis dahin folgende Gegenstände von dem Tit. Verfassungsrath nicht in Berathung gezogen worden sind, dieselben aber doch ihrer Wichtigkeit wegen, zur Beruhigung des Volkes behandelt werden müssen; so trage ich hiermit darauf an, daß man wenigstens im Uebergangsgesetz bindende Artikel aufnehmen möchte, und zwar:

- 1) Ueber Herabsetzung der Stempelabgabe.
- 2) Daß das Gesetz die Prozesse und das Betreibungsfach, durch welches, so mancher sonst redliche Mann ohne sein Verschulden an den Bettelstab gebracht wurde, möglichst, — so weit es sich nämlich ohne sie Rechte der Staatsbürger zu gefährden thun lasse, verkürze.

- 3) Ueber Herabsetzung der Schreibgebühren und Aufhebung oder Herabsetzung der Staatsabgaben bei Handänderungen.
- 4) Ueber Aufhebung oder wenigstens Herabsetzung der Getränkeabgaben, und freier Verkauf selbst erzeugter Produkte.
- 5) Abschaffung der dem Lande und vorzüglich der ärmern Classe so lästigen Primitivgarben.

In Bezug auf diesen letzten Artikel habe ich die Ehre eine Petition von Partikularen von Laupen, und der Gemeinde Dicki dem Lit. Verfassungs Rath vorzulegen.

Die Abfassung der Redaktionen über diese Artikel wäre der Commission zuzuwenden.

Bern, am 1. Juli 1831.

Joh. Herren,
Mitglied des Verfassungsrathes.

Gutachten der Commission über diesen Antrag.

Die von Herrn Herren eingereichten Begehren, daß mehrere lästige, zum Theil auf Mißbräuchen beruhende Beschwerden des Amtsbezirks Laupen, von denen ihrer Natur nach in der Verfassung nicht die Rede sein konnte, im Uebergangsgesetz berücksichtigt werden möchten, beziehen sich auf spezielle Gegenstände, welche in den bereits behandelten allgemeineren Artikeln enthalten sind. Wenn die Commission in Abfassung des Uebergangsgesetzes in die einzelnen Punkte eintreten wollte, die der künftige Große Rath vorzunehmen haben wird, so müßte dieses Gesetz ein unüberschaubares Verzeichniß von Verwaltungs-Gegenständen ausmachen, das dennoch nicht vollständig sein könnte; weil Spezialitäten unerschöpflich sind, und jeder übergangene Punkt würde sodann zu Besorgnissen Anlaß geben.

Die Commission glaubt daher, es sei den Wünschen der Petenten, so gut als denjenigen, welche in den im Dezember 1830 ausgedruckt worden, in den allgemeinen Berührungen des Gesetzes so weit entsprochen, als es in der Stellung des Verfassungsrathes zum künftigen Gesetzgeber lag.

Am 2 Uhr wird die Sitzung aufgehoben und auf den 6. Juli, des Morgens um 8 Uhr, vertaget.

Einsendungen.

(Gemäß Artikel 12 des Reglements.)

I.

Durch Einsendung wird dem resp. Publikum Seite 412 des Tagblatts eine mit Subscriptionen versehene Petition beigelegt, deren Zweck dahin gehet unsre Hohe Obrigkeit ebenfalls um einen Verfassungsprojekt anzusuchen damit dem Volke seiner Zeit eine Alternative in der Wahl einer Verfassung eröffnet werden möchte. So sehr sich der Unterzeichnete beehrt findet seinen Namen unter einem Aufsatz durch den Druck beigelegt zu finden, welcher unbefangen das Wohl des Ganzen beabsichtigt; so möchte er dennoch folgende Sinn entstellende und ins Lächerliche fallende Omissionsfehler die doch kaum im Original enthalten sein dürften, berichtigen.

Pag. 412, Zeile 21 steht, „eingeschritten“ dieses Verbum bezieht sich auf Hand; füglichere setze man daher „eingegriffen.“

Zeile 23 steht, „die früher oder später der Folter ihres eigenen Gewissens werden,“ dürfte wohl etwa heißen; „die früher oder später der Folter ihres eigenen Gewissens zum Raube werden.“

Zeile 24 steht, „die Ruhe und Ordnung vom 13. Jenner nicht verlezend.“ Dieser Ausdruck ist unter aller Kritik. Füglichere wird es in der Petition heißen, „die Ruhe und Ordnung nach dem Sinn Hochdero Verordnung vom 13. Jenner nicht verlezend.“

Nach diesen angeführten Berichtigungen, trete ich und zweifelsohne eine große Menge Staatsbürger oben allegierter Petition mit voller Ueberzeugung bei; und stelle die Art der Befugniß durch welche der Herr Einsender den größten Theil der Unterschriften jener Petition beifügt auf seine eigene Verantwortung; die dabei gehabte Absicht hingegen, lege ich auf die Waagschaale meines Gewissens, und setze ruhig dem Urtheil eines gerechten Publikums entgegen.

Bern, am 19. Juni 1831.

G. König, Stiftschaffner.

II.

Aus den Staatsrechnungen des Cantons Bern pro 1827, 1828 und 1829 fol. 142 und 143 ergibt es sich, daß der Staat an den in obigen drei Jahren in Natura

bezogenen Bodenzins und Zehntgetreid durch Abgang und Kassenschwindung (worunter keine Schaffner-Provisionen u. dgl. begriffen sind) einen Verlust erlitten hat, von

	Mütt.	Ms.	Immi.
Dinkel	3274	4	2 $\frac{3}{4}$
Haber	1622	5	2
Roggen und Gersten	154	—	2 $\frac{1}{2}$
Kernen und Waizen	53	4	3
Mischelforn und Mühliforn	142	10	1
Reiterforn	2	10	3 $\frac{1}{2}$
Paschi	36	—	2 $\frac{1}{4}$
Anken H	311	—	—
Wein, Saum	65	9 $\frac{1}{8}$	—

Beträgt in Geld nach den Normalpreisen zusammen
L. 52,344. — 1 bz.

Der Unterschriebene macht es sich zur Pflicht mit nächstem durch das Tagblatt deutlich zu zeigen, daß durch den Bezug der Bodenzinse und Zehnten in Natura, die Verwaltungs- und Perzeptionskosten ja freilich den Viertel

des gesammten Ertrags oder noch mehr wegnehmen. So daß sich diejenigen Gegenden, welche mit dieser Last so drückend sind, durch die Umwandlung derselben in fixe Leistungen in Geld nach Abzug obiger Kosten einer bedeutenden Erleichterung, ohne Nachtheil des Staats zu erfreuen haben.

Bern, den 4. Juli 1831.

Joh. Batschelet,
Verfassungs Rath.

III.

In einer Zuschrift an Herrn Herren von Laupen, Mitglied des Verfassungsrathes, hat auch die Gemeinde Dicki, dortigen Oberamts, ihr Vertrauen zu dem Verfassungsrathe und seinen Arbeiten unzweideutig ausgesprochen. — Offenbar muß jede Neußerung der Theilnahme an seinem Wirken dem Verfassungsrathe erfreulich sein.

Tagblatt

der

Verhandlungen des Verfassungsrathes des Cantons Bern.

Montag,

den 11. Juli 1831.

Dreiundfünfzigste Sitzung des Verfassungsrathes.

Mittwoch den 6. Juli 1831.

(Unter Vorsitz des Herrn Rathsherrn Tscharner.)

Die Sitzung wird um 8 Uhr eröffnet.

Das deutsche Protokoll vom 5. wird abgelesen und genehmigt.

Herr Roth von Wangen schlägt vor, Herrn Schultheiß von Wattenwyl, als Präsidenten der Standescommission, die Vorlegung der Verfassung an das Volk und die weitem Geschäfte der Standescommission, weil sich hochderselbe persönlich gegen die Verfassung ausgesprochen, dringend zu empfehlen.

Herr Staatschreiber May findet es unschicklich, nach so langem Stillschweigen das Schreiben des Herrn Schultheiß von Wattenwyl zu beantworten, mit der Bemerkung, er werde seine persönlichen Ansichten nicht mit einer amtlichen Stellung verwechseln und mit gewohnter Gewissenhaftigkeit handeln.

Herr von Erlach sagt, man habe auf keine Vorstellung geantwortet; Herr von Wattenwyl habe durch seine Eingabe und durch die Presse von dem Rechte Gebrauch gemacht, seine Besorgnisse und Ansichten dem Verfassungsrath und dem Lande bekannt zu machen; Herr Roth würde, wenn er eine persönliche Unterredung mit Herrn von Wattenwyl nachsuchte, am besten durch ihn selbst beruhigt werden.

Herr Wautren, welcher sich mit Wärme gegen den Verfassungsprojekt des Herrn von Wattenwyl und dessen Verbreitung erklärt, glaubt, weil hochderselbe bloß als Privatperson gehandelt, so sei es nicht in der Stellung des Verfassungsrathes zu antworten; er trage daher auf Tagesordnung an.

Es stimmte hierauf niemand für eine Antwort auf das mit einem Verfassungsprojekt begleitete Schreiben des Herrn Schultheiß von Wattenwyl.

Fortsetzung der Berathung über das Uebergangsgesetz.

Der Herr Berichterstatter der Commission zeigte, daß alle im ersten Theil des Gesetzes gewünschten Redaktionsveränderungen, ferner die Versekung zweier Paragraphen, so daß zuerst die Wahl von 17 Regierungsräthen vorgehen, und dann erst aus ihnen der Schultheiß gewählt werden soll, endlich der Zusatz, durch welchen der Standescommission möglichste Beschleunigung empfohlen wird, nun angebracht worden seien.

Alle diese Redaktionen, mit einer von Herrn Oberst Koch gewünschten Beisekung zweier Worte zur neuen Redaction des §. 16, wurden nun genehmigt.

Es wurde auch durch den Verfassungsrath die Vermehrung der dem Uebergangsgesetze angehängten und dem künftigen Großen Rathe zur möglichsten Berücksichtigung empfohlenen Wünsche durch fünf beschlossen. Nämlich:

- 1) Vereinfachung des Civilprozeßganges.
- 2) Erniedrigung der Betreibungsemolumente.

- 3) Weglassen der Aufhebung des Gesetzes von 1823, betreffend die Criminalrechtspflege im Jura; bloßer Wunsch in dieser Rücksicht, betreffend Bruntrut und den französischen Theil von Delsberg.
- 4) Das Münzwesen und die nachtheilige Stellung un- sers Cantons gegen andere Cantone und Länder in dieser Rücksicht.
- 5) Die Berücksichtigung der Ehrschäze, auf gleiche Weise wie diejenige der Bodenzinse und Zehnten.
- 6) Die Besoldung der katholischen Geistlichen, beson- ders so weit eine Erhöhung derselben gewisse allge- mein verhaßte Stolgebühren (casuel) möglich machen würde.

In Bezug des letztern Punktes glaubten nun einige Mitglieder, daß die katholischen Geistlichen keine Fami- lien zu erhalten, viel kleinere Gemeinden als die refor- mirten Pfarrer haben, und daß durch die Vereinigungs- urkunde ihre Besoldungen bedeutend erhöht worden seien.

Dagegen zeigten andere Mitglieder, daß die Feiertage, die täglichen Messen, die Prozessionen, die Beichten und die Krankenbesuche und Leichencereemonien bei den Katho- liken viel zeitraubender seien, als das Amt eines refor- mirten Geistlichen, und daß sowohl Geistliche als Welt- liche die Abschaffung gewisser Stolgebühren wünschen, welche letztere Abschaffung bereits in vielen Decem- bertschriften verlangt worden war.

Abstimmung über No. 6:

Redaktion	61
nicht (weglassen des Wunsches)	22
Redaktionsveränderung Pfarrer statt Geistliche	23
nicht	gr. Mehrh.
Anderer — Pfarreien statt Geistliche	gr. Mehrh.
nicht	2

Ueber die fünf andern Wünsche wurde nun in globo abgestimmt, und die Redaktion derselben wurde, einzig mit Weglassung der Motive bei dem Münzwesen, geneh- migt. Diese Weglassung mit 39 gegen 38 Stimmen.

Es wurde nun zu diesen im Entwurf enthaltenen und mit 5 neuen vermehrten Wünschen durch Herrn Rathsherrn Lerber noch zwei vorgeschlagen.

1) Daß auch die Primigen nebst Bodenzinsen, Zehnten und Ehrschäzen dem neuen Großen Rathe em- pfohlen werden möchten, welchem Antrag Herr Kohli von Guggisberg nicht anders als beistimmen konnte, weil der Primiz von Guggisberg viel drückender ist als jeder andere, da er aus 1 Maß Gerste und 1 Maß Haber besteht von jedem Hause der Kirchhöre, welches für eine Berggegend um so mehr lastet, als in kornreichen Ge- genden der Primiz nur 1 Garbe, höchstens 1 Maß Dinkel per Haushaltung beträgt.

2) Freier Verkauf eigener Produkte, z. B. des selbst gebauten Weines im Seeland und des selbst aus eigenen Kirschen gebrannten Kirschwassers im Oberlande.

Herr Rathsherr Lerber glaubte, es würde doch auch die vielen Leute, welche besonders diesen freien Verkauf wünschen, freuen, wenn sie sehen, daß die neue Ver- fassung auch sie berücksichtige!

Auf die Bemerkung jedoch, daß man das Uebergangs- gesetz mit keinen neuen Anliegen mehr belasten solle, daß das Wünschen kein Ende nehme wenn man sich nicht auf das Wichtigste beschränke, und daß es sich am Ende fragen werde, welchen entprochen werden kann, und welchen nicht? erfolgte, auf eine gemachte Motion, daß die Berathung über dieses Gesetz als geschlossen erklärt werde, die Abstimmung hierüber

Für die endliche Redaktion des ganzen Gesetzes,	
als den genommenen Beschlüssen gemäß	alle
Für nochmalige Vermehrung der Wünsche	Niemand.

V e r f a s s u n g.

In dieser wurden zwei ganz unbedeutende Redaktions- auslassungen in den §§. 39 und 78 angebracht, und die beschlossenen paar Worte in §. 61, daß der Schultheiß nur aus dem Regierungsrath genommen werden dürfe, beigesezt.

Diese Berichtigungen wurden einstimmig genehmigt.

In Bezug auf den Eingang verlangte Herr Neu- haus, mit Beistimmung einiger anderer Mitglieder, daß das Wort „Entwurf“ vor Verfassung weggelassen werden solle. Das Volk könne sie nur annehmen oder verwerfen, nichts daran abändern, also sei es kein Entwurf, sondern eine berathene und beschlossene Verfassung. Die Dekrete vom 13. und 16. Januar haben die Bearbeitung einer Verfassung, nicht eines Entwurfes dem Verfassungsrath übertragen.

Dagegen bemerkten andere Mitglieder, wenn die großen Räte in andern Cantonen die absolute Initiative besaßen,

so daß an den Gesetzworschlägen durch die Großen Räte nichts verändert werden durfte, so sei ganz das gleiche Verhältniß, wie dasjenige des Verfassungs Rathes zum Volk, vorhanden gewesen. Die Vorschläge seien nie Gesetze, sondern nur Entwürfe solcher gewesen, bis sie durch die Genehmigung Gesetze geworden. So auch unsere Verfassung. Erst durch die Genehmigung des Volkes werde sie eine Verfassung, ein Grundgesetz; vorher sei sie nichts als ein Entwurf.

Abstimmung:

Eingang angenommen	43
Zurücksenden	38

Hierauf wurde gefragt, ob die Versammlung die zusammenhängende endliche Abfassung des ganzen Verfassungsentwurfes den Beschlüssen über die einzelnen Artikel gemäß und also richtig finde? welches mit einstimmigem Handmehr bejaht wurde.

Der Antrag des Herrn Bechay, die Landescommission zu ersuchen, sogleich die Aufnahme von Verzeichnissen aller stimmfähigen Bürger in allen Gemeinden anzuordnen, ward auf den Beschluß, ob die Abwesenden gezählt werden sollen oder nicht, verschoben.

Der Antrag des Herrn von Gumoens, die Verhandlungen mit einer gottesdienstlichen Handlung zu beschließen, ward auf die Bemerkungen Mehrerer einstimmig auf die Epoche verschoben, da dem Verfassungsrathe die Annahme oder Verwerfung bekannt gemacht wird, und da man dann im erstern Fall Gott bitten sollte, daß die Verfassung gute Früchte tragen und uns eine christliche, gerechte, vaterlandsliebende Regierung verschaffen möge.

Beim Namensaufruf fehlte ohne Entschuldigung
Herr Glückiger.

Die Sitzung ward mit der Anzeige geschlossen, daß einzig noch der zurückgesandte Artikel des Uebergangsgesetzes zu behandeln sei, ob die Abwesenden für Bejahend gezählt werden sollen oder nicht? dessen Behandlung auf Donnerstag 8 Uhr angesagt ward.

Einsendungen.
(Gemäß Art. 12 des Reglements.)

I.

In der gestrigen Sitzung wurde mit Berathung des Uebergangsgesetzes der Anfang gemacht und am Schluß derselben der Verfassungscommission aufgetragen, über verschiedene theils erheblich befundene theils bloß noch dem Präsidium eingereichte Anträge ihren Bericht zu erstatten. Heute ward zu Anfang der Sitzung angezeigt, daß man die gestern abgebrochene Berathung fortsetzen, vor allem aus dem erwähnten Bericht der Commission behandeln und nachher die über den vorgelegten Gesetzesentwurf weiter anzubringenden Bemerkungen und Anträge anhören und berathen werde. Dies fand für einige solche statt, aber hierauf wurde in Folge einer geschehenen Motion und ohne auf die zu Ende des §. 24 des Berathungsreglementes stehende Vorschrift, vermöge welcher die Umfrage erst dann für geschlossen erklärt werden soll, wenn niemand mehr zu sprechen verlangt, durch Stimmenmehrheit beschlossen: „Es solle über das in Berathung liegende Gesetz nichts weiter angebracht werden können.“ — Der Unterzeichnete kann nicht umhin, hierdurch anzuzeigen, daß ihm solcher gestalt sein Recht genommen worden ist, der Versammlung noch einige Anträge zu machen, die er der Sache angemessen hielt, und nun anderswo anbringen wird. Hier will er jedoch noch seine Ansicht in Betreff der in das Uebergangsgesetz aufgenommenen so geheißenen Wünsche des Verfassungsrathes dahin aussprechen: daß durch viele derselben ein Eingriff in die dem künftigen Großen Rath durch die Verfassung übertragenen Rechte geschehe; daß zu wenig bedacht worden sei, es gebühre dem künftigen Großen Rath eben so viel Zutrauen als dem nur halb so zahlreichen Verfassungsrath; daß demselben zum voraus eine schwierige Stellung bereitet werde, indem man durch die gedachten Wünsche nicht nur manche Hoffnung erweckt und bestärkt, die entweder gar nicht oder nur zum Theil oder wenigstens nicht in der nächsten Zeit erfüllt werden kann, und dem Glauben Raum giebt, es hänge bloß vom guten Willen der künftigen Regierung ab, weit mehr als bisher auf verschiedene Zweige der Staatsverwaltung zu verwenden, und nichts desto weniger viele bestehende Leistungen, Abgaben und Gefälle aufzuheben oder zu vermindern. Auch wollte der Unterzeichnete den Antrag machen, die Stellen im berathenen Gesetz abzuändern, in denen es heißt: „Die Wohlfahrt des Vaterlandes erfordert und die Pflicht des Großen Rathes gebietet, sich allerförderst mit den nach bemeld-

»ten Angelegenheiten zu beschäftigen u. s. w. und die vom Großen Rath, sobald er konstituiert sein werde, niederzusetzenden Commissionen sollen ihr Augenmerk auf folgende Zweige der Staatsverwaltung richten u. s. w.“ Es liegt eben so wenig in der Befugnis des Verfassungsrathes dem künftigen großen Rath, der nach §. 3 der Verfassung die Souverainetät ausübt, seine Pflichten, als den von ihm zu ernennenden Commissionen ihre Geschäfte vorzuschreiben.

Bern, den 6. Juli 1831.

M a n.

II.

In No. 63 der Allgemeinen Schweizer-Zeitung vom 25. Mai, leztthin erscheint ein Aufsatz, wodurch die Angabe des Unterzeichneten, daß die sämmtlichen Verwaltungs- und Perzeptionskosten für die Zehnten und Bodenzinse den Viertel des gesammten Ertrags wegnehmen, als unrichtig dargestellt und behauptet wird, daß jene Kosten sich bloß auf £. 51035 belaufen.

Der Unterzeichnete glaubt es seiner Pflicht angemessen dem Einsender gedachten Artikels bemerken zu sollen, daß er sich gröblich geirrt habe, die Behauptung aufzustellen, die questl. Verwaltungs- und Perzeptionskosten belaufen sich bloß jährlich auf £. 51,035, denn aus der Staatsrechnung pro 1827, fol. 179, erzeigt es sich deutlich, daß die Gehalte und Provisionen der Schaffner, Abgang und Kastenschwindung zusammen betragen

£. 35,942. — 5. — 7.

Für Besorgung der Wein- und Kornvorräthe „ 16,258. — 9. — 7.

An Zehntverliehungs- und Einsammlungskosten „ 9,009. — 9. — 6.

Endlich noch für Versicherungskosten gegen Hagelschaden „ 2,633. — 7. — 9.

Summa £. 63,845. — 2. — 9.

Auf diese Widerlegung wird ferner noch bemerkt, daß

1) der Verfasser jener Einsendung vergessen hat, den Zins von dem Capitalwerth der vielen sehr kostbaren Kornhäuser und die Ausgaben für ihre Unterhaltungen

und Brandsteuern in Anschlag zu bringen. Diese machen natürlich einen wesentlichen Bestandtheil der allgemeinen Kosten und können wohl jährlich auf £. 50,000 bestimmt werden, da die meisten Kornhäuser besonders diejenigen zu Bern einen sehr großen Werth haben.

2) Den Zins vom Capitalwerth der vielen mit undenkbareren Unterhaltungskosten verbundenen Korn- und Weingeräthschaften, Weintrotten und Kellern etc. hat Einsender ebenfalls aus dem Auge gelassen, und in Anschlag zu bringen vergessen, die jährlich wohl auf £. 15,000 wenn nicht mehr, bestimmt und zu den allgemeinen Ausgaben gezahlt werden können.

3) Bleibt das Getreid oft mehrere Jahre zum großen Nachtheil als todttes Capital in den Kornhäusern liegen und wird durch die Würmer gefressen, während daselbe wenn es einmal in Geld umgewandelt ist, dem Staate während dieser Zeit einen jährlichen Zins von £. 10,000 eintragen kann.

4) Wird das Getreide fast immer unter seinem Werth, das heißt, unter demjenigen Anschlagspreis bei welchem dasselbe eingenommen worden ist, verkauft. So z. B. wurde das in den Jahren 1827, 1828 und 1829 veräußerte Getreide circa £. 168,747, unter dem Normalpreis verkauft. Obschon der Anschlagspreis etwas niedriger ist als der Normalpreis, so erzeigt sich auch in dieser Hinsicht immerhin ein beträchtlicher Verlust der ebenfalls zu den allgemeinen Auslagen gezahlt werden kann.

5) Endlich können, wann einmal die Umwandlung in Geld erfolgt ist, an den Bureau-Kosten des Finanzrathes, die jährlich circa £. 12,234, und diejenigen des Lebenscommissariats von £. 7516, betragen, bedeutend vermindert werden.

Obschon noch eine ganze Menge von Ausgaben angeführt werden könnte, glaubt doch Unterschriebener durch die aufgestellten wahrhaften Data hinlänglich gezeigt zu haben, daß die Verwaltungs- und Perzeptionskosten etc. der Zehnten und Bodenzinse den Viertel des gesammten Ertrags oder noch mehr wegnehmen.

Bern, den 6. Juli 1831.

Joh. Batschelet,
Verfassungsrath.

Tagblatt

der

Verhandlungen des Verfassungsrathes des Cantons Bern.

Montag,

den 18. Juli 1831.

Vierundfünfzigste Sitzung des Verfassungsrathes.

Donnstag den 7. Juli 1831.

(Unter Vorsitz des Herrn Rathsherrn Tscharner.)

Die Sitzung wird um 8 Uhr eröffnet.

Das französische Protokoll vom 5. und das deutsche vom 6. werden abgelesen und nach kleinen Berichtigungen des Letztern genehmigt.

U e b e r g a n g s g e s e z : Zurückgesandter §. 3.

Berichterstatter der Commission (Herr Güdel): Die Minderzahl der Mitglieder kam auf den frühern Vorschlag des §. 3 zurück, nach welchem geheime Abstimmung statt hat und die Abwesenden nach gewöhnlicher Übung sich dem Beschluß der Anwesenden zu unterziehen haben, als dem einzig rechtlichen, offenen und loyalen Wege. — Die Mehrzahl hingegen hat den durch die Mehrheit des Verfassungsrathes erheblich gefundenen Antrag, die Abwesenden als Annehmend zu zählen, so modificirt, daß darinn nichts unrechtliches und tadelnswerthes mehr gefunden werden kann. Es würden nämlich Bürgerregister von Haus zu Haus aufgenommen, Jeder der nicht stimmen will könnte sich durchstreichen lassen, die Erscheinenden könnten sogar durch Einlegung eines weißen Zedels neutral bleiben; wenn dann die sonst Abwesenden als Annehmend gezählt werden so wissen sie, daß sie durch Nichtdurchstreichen oder Nichterscheinen für die Verfassung ge-

stimmt haben. — Der Grund dieses Vorschlags liegt in den vielen auf Verwerfung der Verfassung gerichteten Untrieben und in dem Bürgerkrieg oder doch der Anarchie, welche die Folge der Verwerfung sein müßten, so wie in der Besorgniß, daß sehr viele Stimmbfähige nicht erscheinen werden, also die Verfassung nur mit einer kleinen Stimmenzahl angenommen werden würde.

Für die Ansicht der Minorität, oder für den früheren Commissionalantrag, ganz einfach die Abwesenden dem Beschlusse der Mehrheit der Anwesenden zu unterwerfen, sie also nicht als Annehmend zu zählen, sprachen sich folgende Mitglieder aus:

Herr Koch. Der modificirte Vorschlag der Mehrheit ist zwar das Erträglichste das man in dieser Art ausdenken konnte, aber immerhin eine Künstelei, welche allen gewöhnlichen Regeln widerspricht, zu großem Zeitverlust führt, sehr complicirt ist, und die Gemüther durchaus entfremden muß. Der moralische Zwang, welcher darinn liegt, wird Viele zum Verwerfen bewegen, oder zu dem miserabeln Mittel der weißen Billets. Der einfache Weg ist der einzig gerechte und schickliche; schlägt man diesen ein so wird die Verfassung trotz aller Gegenversuche angenommen. Die vorgeschlagene Künstelei hat daher nicht den geringsten Nutzen, hingegen wird sie ein sehr nachtheiliges Licht auf die Verfassung werfen. Er stimmt für dem frühern Artikel 3.

Herr von Erlach. Er würde für das künstliche Mittel stimmen, wenn er der Verfassung schaden wollte. Da er aber immer nach Wissen und Gewissen stimmt, so muß er sich gegen den Vorschlag der Mehrheit erklären, obschon er scheinbar verbessert ist. Die Künstelei ist

vielen Mißbräuchen unterworfen, indem die Vorgesetzten, welche die Verzeichnisse der Stimmbahigen aufnehmen, mit dem keiner Controle unterworfenen Durchstreichen der sich Entschuldigenden großen Mißbrauch treiben können, im Einem oder Andern Parteinteresse. Der Vorsatz zu kommen oder nicht zu kommen kann sich bis zum Versammlungstage ändern. Er hält den früher vorgeschlagenen Weg immer noch für den allein gerechten und wahren. Es sei nicht eine staatsbürgerliche Pflicht sich über eine Verfassung zu erklären, nur ein Recht; ja für die, welche ungewiß über Güte und Erfolg, ist es Pflicht nicht zu kommen. Er muß gegen den Vorschlag protestiren.

Herr Fürspreh Wyß freut sich des Tributes, welcher durch Verbesserung des Vorschlages, die Abwesenden zu zählen, der Rechtllichkeit des Volkes gezollt ward; diese Verbesserungen sprechen aber auch noch dem Neß des Vorschlages das Urtheil. Das Ungerechte jeder auch noch so sehr verbesserten Maßregel, die Abwesenden als Annehmend zu zählen, hat in Bern den allgemeinsten Widerwillen, selbst bei Freunden der neuen Sache, erweckt. Ist das Werk gut, so wird es angenommen; ist es von Leidenschaft und Unkenntniß eingegeben, so erhält es keine Kraft, trotz aller Annahmestünfte. Die Verfassung von 1802 wurde auf solche Weise künstlich angenommen und nach 6 Wochen gestürzt. Der erste Vorschlag ist der allein rechtliche; die Abwesenden wissen, daß sie sich dem Beschlusse der Anwesenden unterziehen.

Herr von Gumoens glaubt, das Werk sei gut, weil es auf den ewigen Grundsätzen des Rechts und der Freiheit erbaut ist, und gegen ein solches Werk können Menschen nichts ausrichten; es soll aber auch nicht auf künstliche Weise, sondern durch den allein rechtlichen, einfachsten Weg angenommen werden. Es ist ganz gleichgültig ob Wenige oder Viele es annehmen, die Annahme wird in allen Fällen erfolgen.

Herrn Prof. Hürner's Meinungsäußerung: Wenn der Herr Präopinant Morell unter anderm auch von dem Rechtllichkeitsgeföhle und der Loyalität der Einwohner des neuen Cantonstheils erwarten sei, daß solche sich über die Annahme der Verfassung auf befriedigende Weise erklären werden, ohne daß es der Bestimmung die Abwesenden für Annehmende mitzuzählen, bedürfe — so sei er, Oppinant, überzeugt, daß auch das Bernerische Volk des alten Cantons in seinem bekannt hiedern Charakter sich offen und frei über die Annahme der Verfassung aussprechen werden, wenn man auf geradem Wege sich an dasselbe wende. Wenn man sich aber künstlicher

Mittel bediene, wodurch die Annahmsklärung als eine leere Ceremonie erscheine, so werde dieses ganz sicher einen widrigen Eindruck machen und jedenfalls von nachtheiligem Einfluß sein. Gegen den Grundsatz gewisser Associationen „der Zweck heilige die Mittel“ sei öfters in dieser Versammlung gesprochen worden — würden wir nun aber nicht auch uns des gleichen Vorwurfs schuldig machen, wenn wir die Abwesenden zu den Annehmenden zählen würden? — Dieses wäre übrigens ein in unserm Canton ganz neuer Grundsatz, dessen Anwendung auch in andern Beziehungen von höchst nachtheiligen Folgen sein würde, wie der Oppinant in einigen Beispielen darstellte. Der Mehrheit der freien Stimmen die Abwesenden anschließen, sei hingegen recht und auch in unserm Canton öfters bei Communal- und andern Anlässen, wo z. B. Berg- oder andere Gemeinndsversammlungen und Beratungen statt fanden, anerkannt worden. Die vorliegende nun beendigte Verfassung enthalte hunderterlei wichtige Bestimmungen — kein Mitglied der Versammlung selbst werde aber sagen können, daß bei allen Artikeln seine Meinung stets im Stimmenmehr zu finden sei, und doch werde keines die Verfassung deswegen verwerfen wollen, sondern Jeder wird dem Grundsatz huldigen: daß das Stimmenmehr auch für die Minderzahl verbindliches Gesetz wird. — Würde man einiges Bedenken wegen der Annahme der Verfassung haben, so würde Oppinant eher noch das öffentliche Stimmenmehr vorziehen, als es bei der Bestimmung bewenden lassen die seinem Gefühl zuwider sei, daß die Abwesenden den Annehmenden gleich gezählt werden, einer Bestimmung die nach seiner Ansicht stets als ein Flecken am Ende des Verfassungswerks sich darstellen würde, auf dessen Auslassung er daher antrage.

Herr Hahn. Er glaubt es sich selbst und seinen Committenten schuldig zu sein, sich gegen jedes künstliche Annahmsmittel auszusprechen und zu verwahren. So modificirt, wie der Vorschlag lautet, wenn man dabei bleibt, hat freilich Jeder die Freiheit, sich zu entschuldigen oder einen leeren Zedel einzulegen. Immerhin bleibt es aber ein künstliches Mittel, das nichts nützt, nur gehäßig ist. Bloß der früher vorgeschlagene Weg ist der erlaubte. Es ist erstlich bloß ein staatsbürgerliches Recht, nicht eine Rechtlspflicht, zu erscheinen und für oder wider die Verfassung zu stimmen. Die Ausübung dieses Rechts darf nicht erzwungen werden. Das Recht umfaßt auch dasjenige nicht zu erscheinen und nicht zu stimmen. Die Abwesenden irgend wie für bejahend zu erklären ist also eine Rechtsverletzung.

Es ist in der ganzen Verfassung keine solche Pflicht aufgestellt, kein Recht gegeben, die Ausübung eines staatsbürgerlichen Rechtes als Pflicht zu erklären, zu erzwingen.

Das Mittel ist auf jeden Fall unpassend, ungeschickt, ja widerlich; nur der gewöhnlichste, einfachste Weg ist löblich. Die Entschuldigungsgründe, welche man anführt, die Intriquen gegen die Annahme, der zu besorgende Bürgerkrieg, sind Uebertreibungen; die Verfassung wird auf dem einfachen Wege gewiß angenommen; aber wenn der einfache Modus nicht der sichere wäre, so ist doch kein anderer zulässig, weil der krumme und künstliche Umweg einen nie auszureinigenden Fleck auf ihr läßt, und Verwerfung viel besser wäre.

Daß St. Gallen und Aargau das künstliche Annahmsmittel gebrauchten, darüber hat die öffentliche Meinung gerichtet, und die Hinfälligkeit der rechtlichen Begründung wird in beiden bezweifelt.

Die Reaktionen, zu welchen das illiberale künstliche Mittel Thür und Thor öffnet, sind schlimmer noch als Bürgerkrieg. Es wird schon im Anfang die Feinde der neuen Ordnung ungeheuer vermehren, es bietet eine schneidende Waffe gegen die Verfassung. Das schon angeführte Beispiel von 1802 beweist es. Man wird manchen gegen frühere Erfahrung begangenen Fehler büßen, diesen aber am meisten, weil er der Verfassung die wahre rechtliche Begründung raubt.

Der von Herrn von Wattenwyl vorgelegte Verfassungsprojekt wird vorgeschützt; bei einfacher Annahmsart wird er ihr nicht gefährlich; wohl aber bei künstlicher, weil er selbst die einzig rechtliche, einfache Annahmsweise aufstellt.

Man würde sogar die Verfassung selbst verletzen, da der §. 96 die einfache Abstimmungsart für die Verbesserungen aufstellt.

Wir sind unserm Gewissen, unserer Ehre und dem Wohle des Landes, wie dem Charakter des Volkes schuldig, den einzig rechtmäßigen Weg einzuschlagen. Er will nicht nur diesen Schluss ziehen, sondern sich gegen alle Folgen eines andern Beschlusses verwahren.

Herr Rathsherr Bürki sagt, sein ganzes Gefühl empöre sich gegen den Beschluß die Abwesenden zu zählen. Vor vier Monaten habe er angefangen getreu und redlich an der Verfassung arbeiten zu helfen; das Werk sei volksthümlich; nun will man die Nichtannahme fürchten. Allen halben Maßregeln feind wollte er noch lieber die Abwesenden ganz als annehmend zu zählen, als die vor-

geschlagenen noch künstlichen Ausnahmen festzusetzen. Das Werk soll mit Zutrauen dem Volk vorgelegt werden. Es ist ein Versuch für sechs Jahre. Es müßte das Volk eben von dem Werk abwenden, wenn man ihm nicht offen und zutraulich entgegen käme.

Herr Gangwiller: auch er, früher für die künstliche Methode, stimmt nunmehr, eines bessern belehrt, für den einfachen geraden Weg.

Herr Kohli von Guggisberg sagt, er sei mit bangem Herzen in die Versammlung gekommen; er habe in Bern viele Freisinnige sich gegen das Zählen der Abwesenden aussprechen hören; auf dem Lande sei man ebenfalls sehr darnieder, der Landmann lasse sich nicht gerne zu etwas zwingen. Wenn man eine große Parthei erbittert schwächt man die Verfassung und der neuen Regierung fehlt das Zutrauen. In Bezug auf die vorgebliehen Umtriebe gegen die Verfassung verwahrt er sich gegen die den alten Beamten im allgemeinen vorgehaltene Zumuthung, daß sie sich zu Werkzeugen gebrauchen lassen, ja sogar verkäuflich sein sollen.

Herr May. Daß jeder, wie zur Vaterlandsvertheidigung, auch zur Erklärung über die Verfassung verpflichtet sei, ist eine durchaus widersinnige Behauptung, da wenige die Güte einer Verfassung zu beurtheilen wissen. — Daß nur Städter beinahe im Verfassungsrathe sich gegen die künstlichen Annahmsmittel aussprechen, rührt daher, weil sie durch Studien zur Beurtheilung solcher Rechtsfragen ausgerüstet sind. Der Verfassungsrath, indem er die Annahme erzwingen will, geht von dem Grundsatz aus, sein Werk sei ein Vorzügliches; er setzt also voraus, was sich erst noch durch die Genehmigung erwahren soll. — Es ist aber allgemeine Regel, daß die Abwesenden sich lediglich der Stimmenmehrheit unterwerfen. — Man überschreitet den erhaltenen Auftrag, wenn man etwas anderes, als ganz einfache Annahme oder Verwerfung durch die Anwesenden vorschreibt. Die Drohung des Bürgerkrieges im Fall der Nichtannahme ist Drohung von Gewalt gegen Recht! Wird die Verfassung verworfen, so werden die Gründe bekannt, und diese werden den Fingerzeig zur Verbesserung geben.

Herr Loder endlich sagt, in seiner Gegend haben keine Umtriebe statt; es stoße sehr Viele wenn man die Abwesenden als annehmend zähle. Er stimmt für den geraden, einfachen Weg, durch welchen man dem Volke Vertrauen zeigt, welches stark macht. Entweder ist das Werk ein Gutes, — aus Gott, — dann wird es stark werden, oder es ist es nicht, dann wird es fallen.

Für den Vorschlag der Mehrzahl der Commission, oder sogar für das Zählen der Abwesenden als Annehmend ohne Beschränkung, sprachen sich folgende aus.

Herr Straub achtet die Gesinnung derjenigen, welche das künstliche Annahmsmittel für unrechtlich halten, hat aber selbst eine andere Ansicht. Wenn nur Hausvätergemeinden über die Verfassung abzusprechen hätten, so wäre er unbesorgt, aber die vielen Tagwoner, Knechte u. dgl. seien den Umtrieben und Beredungen ausgesetzt. Herr von Wattenwyls Verfassung wird überall herumgebieten, es werden Unterschriften gesammelt, es wird angebracht, ein Magistrat, der während mehr als 25 Jahren an der Spitze des Staates gestanden, müsse am besten wissen, was uns nützlich sei. Alle diese Umtriebe gegen die Verfassung erfordern also ein künstliches Mittel für deren Annahme, sonst breche Bürgerkrieg aus. Verbindungen zwischen Schützen und Militair, Kugeln gießen, Patronenmachen, lassen Unheil befürchten. — Er trägt darauf an, daß das Durchstreichen derjenigen die nicht kommen wollen, weil es dem Mißbrauch ausgesetzt sei, weggelassen werde.

Herr Joneli stimmt diesem letztern bei und will auch die leeren Zettel weglassen.

Herr Morell findet es höchst wichtig, daß die Annahme erfolge, die er bestimmt, wenigstens im Jura, erwartet, wo man die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache einsehe. Er würde noch immer dem ersten Vorschlage den Vorzug geben, findet jedoch auch denjenigen der Majorität sehr loyal. Jedoch sollte die Anzeige, daß man nicht kommen wolle, beim Gemeindevorstande, in Beisein von Zeugen geschehen, damit kein Mißbrauch statt haben könne.

Herr Kernn stimmt dem letztern Vorschlag bei, macht auf die Dringlichkeit der Annahme, damit einmal Ruhe und gesetzliche Ordnung zurückkehren, aufmerksam, und darauf, daß später die Verfassung verbessert werden könne.

Herr Buchmüller will ganz einfach die Abwesenden als annehmend zählen lassen. Die Verfassung des Herrn von Wattenwyl werde durch Amtsrichter herumgebieten u. u.

Herr Watt. Jeder ist pflichtig zu stimmen, wie jeder militairpflichtig ist; es handelt sich hier um einen innern Feind; Bürgerkrieg ist unausweichlich, wenn die Verfassung nicht angenommen wird. Der Artikel 96 könne nicht angeführt werden, weil alsdann dem Volk nur eine Frage vorgelegt würde, nicht wie jetzt zwei Constitutionen einander entgegengesetzt werden. Es sei sonderbar,

daß nur die Mitglieder aus der Stadt sich gegen den Vorschlag der Mehrheit erklären! Er stimme für denselben.

Herr Marti findet in der That den Vorschlag der Mehrheit loyal, weil er zuläßt nicht zu kommen und sich nicht zählen zu lassen, oder ein weißes Billet einzulegen; er rathet davon ab, diese Bestimmungen auszulassen, denn dann wäre Zwang vorhanden.

Viele Mitglieder kommen nun zu dem frühern, in der Sitzung vom 28. Juni mit 61 gegen 26 Stimmen verworfenen Antrag zurück, öffentlich abstimmen, dann aber die Abwesenden nicht zählen zu lassen.

Unterzeichneter wird, wie früher, dazu stimmen, daß die Abwesenden freilich nicht gezählt werden, wie wenn sie die Verfassung angenommen hätten, aber er sieht sich dann im Falle, auf denjenigen Beschluß zurück zu kommen, in Folge dessen über die Verfassung geheim abgestimmt werden soll. Unterzeichneter behauptet, daß der Standpunkt der Versammlung, wovon man ausging, ganz anders war, als derselbe wäre, sobald der heute in Discussion liegende Artikel abgeändert wird.

Unterzeichneter setzt also voraus, daß die Abwesenden nicht zu den Annehmenden gezählt werden, und in dieser Voraussetzung wiederholt er den früherhin von Herrn Kernn von Münsigen gemachten Antrag auf Oeffentlichkeit beim Abstimmen, und bittet den Herrn Kernn diesen Antrag zu machen.

Jaggi, Notar.

Auf den angewiesenen Tag werden am bezeichneten Orte Register oder Controllen eröffnet, wo sich jeder stimmfähige Staatsbürger neben dessen Name mit Ja oder Nein einzuschreiben hat. Die Nichtanwesenden werden, weder für annehmend noch verwerfend, mithin in keine Rechnung gebracht.

Kernn.

Das nämliche schlagen vor die Herren Schneider von Langnau, Professor Schnell, Huggler, Neuhaus, Dettler, Lerber, Roth, indem sie sagen, nur dann seien die Umtriebe nicht zu fürchten, der Weg der öffentlichen Abstimmung sei aber auch der zweckmäßigste und rechtlichste, weil keiner sich scheuen soll offen und frei sich für oder gegen die Verfassung auszusprechen.

Herr Ammann bedauert die gegenseitige Heftigkeit und Leidenschaftlichkeit, wünscht Vergessenheit alles Bisherigen und Vereinigung. Diese könne nur auf dem Wege der Verfassung erzielt werden, deren Annahme jeder, ohne Rücksicht auf Güte und Fehler, bei reiferm Nachdenken nöthig finden werde. Er hätte auch zu dem

früheren Antrage gestimmt, jedoch zur Vereinigung trage er nun auf offene Abstimmung, als Mittelweg, an.

Herr Grim spricht sich gegen jeden, auch den von der Mehrheit vorgeschlagenen, mit Zwang verbundenen Weg aus, und hingegen für offene Abstimmung. Er erwartet die Annahme, fürchtet die Vergleichung mit der Verfassung des Herrn von Wattenwyl nicht und keine Umtriebe.

Das Präsidium legt nun einen, von etwa 40 während der Sitzung gesammelten Unterschriften begleiteten Antrag auf öffentliche Abstimmung vor, welchem dann noch die Herrn Geiser, Kohli, und andere beistimmen.

Gegen diesen Antrag und für geheime Abstimmung sprechen sich aus:

Herr von Graffenried von Burgenstein. Er fragt, warum die vorgeblichen Umtriebe nicht den Behörden angezeigt werden? Sie werden von beiden Seiten statt haben, möge man einen künstlichen Annahmsmodus, oder einfache öffentliche Abstimmung festsetzen. Im letztern Fall werde dann die Sache sehr gefährlich.

Herr May protestiert gegen öffentliche Abstimmung, weil der Antrag früher verworfen wurde; weil er heute nicht an der Tagesordnung sei und Reglementsgemäß im Anfang der Sitzung hätte schriftlich eingereicht werden müssen; weil er durch Klubmistisches Unterschriften sammeln im Vorzimmer vorgebracht werde.

Herr von Gumoens stimmt ihm ganz bei, und sagt, die Annahme der Verfassung bedürfe keiner Nachhülfe, weder durch künstliches Abstimmen noch durch öffentliches.

Herr Lehencommissar Wyß sagt, die Unrechtmäßigkeit des Zählens der Abwesenden und jedes künstlichen Mittels, und die illegale Begründung welche die Verfassung dadurch erhalte, seien überzeugend dargethan worden. Die öffentliche Abstimmung sei auf moralischen Zwang, auf Einschüchterung, auf Terrorisation berechnet; illegal sei sie nicht, aber in aufgeregten Zeiten offenbarer Zwang. Er stimme gegen beide Vorschläge und für den ursprünglichen Antrag der Commission, nämlich einfache, geheime Abstimmung, ohne die Abwesenden als Annehmend zu zählen. Er verwahre sich gegen alle Folgen des Einen und Andern hievon abweichenden Antrages.

Das Präsidium hingegen glaubt, der Gegenstand im Allgemeinen sei an der Tagesordnung, also der Antrag Reglementsgemäß. Er ziehe die Versammlung aus einer großen Verlegenheit, weil er dem Zweck entspreche und die widersprechenden Mittel ausgleiche.

A b s t i m m u n g :

Vorschlag der Commission	Niemand
Etwas Anderes	Alle
Oeffentliches Abstimmen	85
Nicht (die Herren von Graffenried, May, von Gumoens, Wyß Lehencommissar)	4
Ob Definitiv	gr. Mehrh.
Nicht	1
Ob die Commission zu allen noch nöthigen Massregeln competent sei	Alle

Schluss der Sitzungen.

Der Herr Präsident spricht nun seinen Dank gegen die Vorsehung aus, daß während den lange dauernden Verhandlungen des Verfassungsrathes die Ruhe im Vaterlande nicht gestört worden sei. Ob unsere Mitbürger mit der Arbeit zufrieden seien, wird die Zukunft lehren. Es werden Klagen in ganz entgegengesetztem Sinne ausgesprochen werden, und man wird sich überzeugen, daß keine andere Verfassung in diesem Augenblicke und unter den obwaltenden Umständen möglich war. Die Versammlung, welche die wichtigsten Beschlüsse mit großer Stimmenmehrheit nahm, kann also mit ruhigem Bewusstsein das Urtheil der Unbefangenen abwarten. Er ersucht die Mitglieder des Verfassungsrathes in ihren Gegenden beruhigend und versöhnend zu wirken, und nach der Annahme der Verfassung erwartet er von ihnen, sie werden bei den Wahlen zeigen, daß nur Liebe zum Vaterlande sie in Allem geleitet. Er dankt den Mitgliedern der Commissionen und des Büreaus für ihre vielen Bemühungen. Er dankt für die ihm erwiesene Ehre und das ihm geschenkte Vertrauen, indem er versichert, er habe getrachtet mit größter Unparteilichkeit die Berathungen zu leiten. Er empfiehlt sich in das Andenken und Wohlwollen der Versammlung. — Hierauf erklärt er die Verhandlungen des Verfassungsrathes für einstweilen geschlossen, und vertagt die Versammlung bis auf die Epoche, da ihr das Resultat der Abstimmung über die Verfassung angezeigt werden wird.

Der Herr Vicepräsident dankt hierauf im Namen der Versammlung dem Herrn Präsidenten für seine mit vielen Bemühungen verbundene unpartheiische und vorzügliche Leitung der Verhandlungen.

Worauf die Sitzung aufgehoben wird.

E i n s e n d u n g.

(Gemäß Art. 12 des Reglements.)

Wenn des gemeinsamen Vaterlandes zukünftiges Wohl oder Weh von der höchsten Landesbehörde, vom Großen Rathe, und ganz besonders davon abhängen muß, wie diese Behörde zum ersten Mal gewählt wird; so muß auch die Behörde, der die Wahl der Mitglieder zum Rathe obliegt, die Amtswahlversammlungen, als höchst wichtig angesehen werden; um so mehr, da ein solches Wahlcollegium nebst den Großräthen auch die Amtsrichter zu wählen und den Vorschlag zum Gerichtspräsidenten zu machen hat.

Wer nun dieses für wahr annimmt, und redlichen Sinnes, frei vom Vertriebe, ächt republikanisch wünscht, daß der zukünftige Große Rath aus wahren Landesvätern zusammengesetzt werde, der muß ebenfalls wünschen, daß die Amtswahlcollegien möglichst gut gewählt werden, er muß allerwenigstens nicht wollen, daß irgend Jemand, ja möglicherweise tausende redliche, biedere, brave, zutrauenswürdige Männer von der Theilnahme dieser wichtigen Wahlgeschäfte ausgeschlossen, und vielmal tausend Wählern das Recht abgesprochen werde, den oder diejenigen Mitbürger als Wahlmänner zu bezeichnen, die ihr Zutrauen besitzen; wie dieses auf eine bedauerenswürdige Weise am 23. dieses Monats vom Verfassungsrathe mit 76 Stimmen gegen 18 erkannt worden ist. Es ward nemlich festgesetzt, daß zwar jeder Staatsbürger nach Belieben an seinem Wohn- oder Bürgerort sein Stimmrecht ausüben, dagegen aber am Letzteren nicht zum Wahlmann gewählt werden könne.

Der Unterzeichnete, in seiner Stellung als Mitglied des Verfassungsrathes, und seiner inneren Ueberzeugung und Gefühlen nach, glaubt es sich selbst schuldig zu sein, sich öffentlich gegen eine solche Bestimmung auszusprechen, und somit von allen Denjenigen, an deren Urtheil es ihm gelegen ist, in seiner Denkweise nicht mißkannt zu werden, zu erklären, daß er an dieser Bestimmung nicht den geringsten Antheil genommen, sondern derselben, so viel ihm möglich, sich widersetzt habe. — Der Unterzeichnete glaubt ferner, diese Thatsache, zu seiner Rechtfertigung etwas näher beleuchten zu sollen.

Würden die Tageblätter die Verhandlungen des Verfassungsrathes vollständig enthalten, so könnte leicht nachgewiesen werden, wie sonderbar der fragliche Gegenstand herumgetrieben worden, bis die Verfassung einen solchen Paragraphus aufnehmen mußte. Doch immerhin etwas über das Geschehene.

Weder in dem Verfassungsentwurf der Fünfer- noch in dem der Neunzehnercommission, eben so wenig in den deutschen Tagblättern, betreffend die Verhandlungen des Verfassungsrathes vom 23. und 24. Mai, wo der zweite Titel des Verfassungsentwurfs: über Stimmrecht, Wählbarkeit und Wahlen, beraten worden, findet sich eine Spur oder ein Antrag von irgend Jemand, daß eine Urversammlung nicht jeden bei dieser Versammlung Stimmfähigen nach Belieben zum Wahlmann wählen dürfe, und doch wird dieses in der Sitzung der Neunzehnercommission vom 28. Mai ohne einige Vorberathung mit 8 Stimmen gegen 6 erkannt. (Deutsches Tagblatt No. 45.)

Am 30. Mai (deutsches Tagblatt No. 44) wird die Abänderung der quäsiouirlichen Bestimmung vergebens verlangt. Nach dem französischen Tagblatt No. 45 verlangt Herr von Erlach mit Nachdruck und triftigen Gründen die Auslassung der Bestimmung, daß ein Staatsbürger nur an seinem Wohnorte gewählt werden dürfe. Eine Urversammlung würde die so wichtige Aufgabe, an den Wahlen der Großräthe Theil zu nehmen, ihren zutrauenswürdigsten Gemeinbürgern nicht übertragen können, so sehr es auch gewünscht würde. („Il demande la suppression de la condition du domicile. Les citoyens les plus estimés, et auxquels une assemblée primaire désirerait confier les fonctions électorales, n'y seraient pas admissibles, s'ils ne demeureraient pas dans leur lieu de bourgeoisie, lors même qu'ils iraient y voter.“

Herr von Erlach zeigt, wie, wenn solche Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen werden sollten, z. B. selbst ehrenwerthe Mitglieder des Verfassungsrathes von ihrer Heimathsgemeinde nicht einmal zu Wahlmännern gewählt werden könnten, wie eben so von der zahlreichen (nichtbürgerlichen) Einwohnerschaft der Hauptstadt keiner an seinem Bürgerort zum Mitglied der Amtswahlversammlung ernannt werden dürfte. Dem allen ungeachtet wird der Antrag: Die Bedingung der Einwohnung wegzulassen, mit Mehrheit als nicht erheblich erklärt. —

In der Sitzung des Verfassungsrathes vom 31. Maimonats, bemerkt Herr Staatschreiber May: „Qu'il n'a pas été entendu hier que les bourgeois, qui n'habitent pas une commune et qui vont y voter, ne pourront y être nommés électeurs.“ „Es sei gestern nicht so verstanden worden, daß die so nicht an ihren Bürgerort wohnen, nicht zu Wahlmännern gewählt werden können, ungeacht sie sich dort zum Stimmen einschreiben ließen und daselbst stimmten.“ — Herr Oberst Koch

erwiedert: „Da der Artikel an die Commission zurück-
„gesandt worden sei, so werde sie eine Redaction vor-
„schlagen, die dem Sinne des Vorschlages entspreche.“
(Tagblatt No. 46.)

In der Sitzung vom 3. Juni (französisches Tagblatt
No. 49), fragt der Herr Präsident die Versammlung:
„Si les bourgeois qui vont voter dans leurs commu-
„nes, et qui n'y ont pas leur domicile, ne pourront
„pas y être nommés électeurs? Il eroit que dans le
„renvoi, qui a été fait à la Commission à ce sujet,
„il y a eu un mal-entendu.“ („Ob die Bürger die in
„ihren Heimathort gehen um daseibst zu stimmen, aber
„nicht dort wohnen, in diesem Fall nicht zu Wahlmännern
„gewählt werden können? Der Herr Präsident glaubte,
„daß bei der Rücksendung dieses Gegenstandes an die
„Commission ein Mißverständnis obgewaltet habe).“

Herr Ganguillet sagt: „*Une telle disposition est*
„*inadmissible.*“ „Eine solche Bestimmung sei unzu-
„läßig; wenn ein Einwohner (Nichtbürger) der Stadt
„Bern in seinem Bürgerort stimmen wolle, so solle seine
„Bürgergemeinde auch das Recht haben, ihn zum Wahl-
„mann wählen zu können, wenigstens dürfe dieses nicht
„verfassungsmäßig verboten sein.“

Herr Neuhaus bemerkt: „Si l'article renvoyé est
„injuste ou défectueux, la Commission fera son rap-
„port en conséquence. (Wenn der zurückgeschickte Ar-
„tikel ungerecht oder fehlerhaft ist, so wird die Commis-
„sion ihren Rapport darnach machen).“

Der Herr Präsident sagt: „La Commission, dans
„son rapport, aura égard aux observations qui vien-
„nent être faites. (Die Commission wird in ihrem Rap-
„port auf die so eben gefallenen Bemerkungen Rücksicht
„nehmen.“

Bis dahin ward über diesen Gegenstand weiter nichts
erkennt, als, wie oben gezeigt, am 30. Mai wurde die
Frage gestellt: „Findet man den Antrag erhe-
„lich, die Bedingung der Einwohnung wegzuz-
„lassen.“ Was 76 Stimmen gegen 18 mit nein beant-
worteten. Der im Paragraph enthaltene Census ward
aberkannt und somit der Artikel in seinem wesentlichen
Inhalte mit Mehrheit der Stimmen an die Commission
zurückgewiesen.

Nach den wiederholt gefallenen Bemerkungen hätte
die Verfassungscommission, der dieser Gegenstand zur
neuen Abfassung zurückgewiesen worden, doch allerdings
auf dieselben Rücksicht nehmen und solchen billige Rech-
nung tragen sollen, und zwar dieses um so da mehr,
da der 42. Paragraph des Reglements unter anderm

vorschreibt: „Die Verfassungscommission soll
„den zurückgewiesenen Gegenstand neuerdings
„berathen, die mitgetheilten Bemerkungen
„sorgfältig prüfen, auf die angetragenen
„Verbesserungen behörige Rücksicht nehmen,
„und somit denjenigen Vortrag an den Ver-
„fassungsrath machen, den sie zum Wohl des
„Vaterlandes dienlich findet.“

Am 23. Juni endlich, trug die Commission diesen
Artikel im gleichen Sinne wie früher, dem Verfassungs-
rath wieder vor. Auch dieses mal unterließ Herr von
Erlach nicht ernstmeidend, mit dem Tagblatt No. 46. in
der Hand, der Versammlung zu bemerken, es könne auch
nach der nun vorgeschlagenen Redaction ein nicht in sei-
nem Bürgerort Wohnender, selbst wenn er sich in dieser
auf die Liste der Urversammlung setzen lasse und in der-
selben stimmte, nicht zum Wahlmann gewählt werden.
Dieses sei gewiß ein Mißverständnis.

Herr von Lerber unterstützt diese Ansicht und schließt
dahin, daß das Erforderniß der Ansfähigkeit für die Er-
wählung zum Wahlmann in der vorgeschlagenen Redac-
tion ausgelassen werde.

Diesen Ansichten hat der Unterzeichnete mit voller
Ueberzeugung beigepflichtet.

Merkwürdig ist der von Herrn Oberst Koch hierüber
gemachte Schlußbericht: „Es ward,“ sagt derselbe, „über
„diesen Punkt nichts erkannt. Man würde, heißt es
„weiter, noch den Rest von Census umgehen, wenn
„man dem Einsäßen, der nicht L. 500. beweisen kann,
„in seinem Bürgerort nicht nur stimmen, sondern zum
„Wahlmann wählen lassen würde. Ein Einsäße würde
„sonst nur aus ehrgeizigen Absichten zum Stimmen in
„sein Bürgerort gehen. Man sollte aber nur Angesehene
„zu Wahlmännern wählen; weil man nur diese als tang-
„lich erkennen kann. Man wird doch diesen Satz nicht
„noch zum dritten mal (?) zurückweisen wollen.“

Und somit erfolgte ohne weiters der oben erwähnte
bedauerliche Beschluß.

So wie im Augenblick, wo dieses geschehen, der
Unterzeichnete zuversichtlich glauben durfte und glauben
mußte, diese Erkenntniß beruhe auch dermalen wie früher
auf Mißverständnissen und werde in der nächstfolgenden
Sitzung Wandel finden und leicht berichtigt werden kön-
nen, in der Zwischenzeit dann auch seine Vermuthung
genügend dadurch bestärkt wurde, daß viele verehrte Mit-
glieder des Verfassungsrathes frei und offen erklärten,
nichts weniger als in solchem Sinn gestimmt zu haben,
so glaubte er sich berechtigt zu begehren, daß die hohe

Versammlung deswegen sich deutlich aussprechen möchte, da nämlich in dieser Beziehung Mißverständnis obwalte oder nicht? — Im Begriff nun dieses am darauffolgenden Morgen zu thun, mußte der Unterzeichnete von mehreren Seiten her bemerken, daß die Sache als absolut abgethan und der fragliche Beschluß (wohl oder übel) als unveränderlich geltend angesehen werden wolle.

Das ist was in den Gefühlen des Unterzeichneten und in seinem Gemüthe die heftigsten Bewegungen hervorbrachte, daß nämlich allerdings zwangsweise eine Bestimmung in der Verfassung bleiben müsse, die von keinem unbefangenen, freidenkenden, hochherzigen, republikanisch gesinnten Staatsbürger gebilligt werden kann.

Es war wahrhaftig nichts weniger als Starrköpfigkeit (wie bemerkt werden wollte), um hartnäckig eine eigene einzige Meinung durchzusetzen, es war vielmehr die Ergießung eines für natürliche Freiheit und Gleichheit der Rechte schlagenden Herzens und gegen entgegengesetztes Benehmen höchst reizbaren Gemüths. In welchen Fällen dann freilich, wie geschehen, nicht jede Aeußerung mit der Goldwage abgewogen wird.

Nach dem, wie der obenerwähnte Schlußbericht lautet, sollte man glauben, nur der Einsäse, der nicht L. 500. beweisen könne, dürfe in seinem Bürgerort nicht Wahlmann werden, und sehr wahrscheinlich wird die Mehrheit des Verfassungsrathes es also verstanden haben. In diesem Sinne ließe sich die Bestimmung zwar nie gänzlich doch aber in etwas rechtfertigen. Allein nach dem genommenen Beschluß sind alle Staatsbürger, ohne Ausnahme, die nicht jetzt an ihrem Bürgerort wohnen so weit herabgewürdigt, daß ihre Mitbürger sie nicht zu Wahlmännern wählen dürfen; was unerklärbar bleibt. Was haben z. B. die Herren Professoren Schnell in Bern gesündigt, daß ihre Bürgergemeinde Burgdorf sie nicht beauftragen darf, an den Wahlen der Mitglieder zum Großen Rathe Theil zu nehmen; während dem sie berechtigt sind, an solcher Urversammlung zu stimmen. Würden diese Herren etwa unnütze oder gefährliche Mitglieder des Wahlcollegiums zu Burgdorf sein, wenn sie möglicherweise mit einem solchen wichtigen Auftrage beehrt würden?

Wie verträgt sich eine solche Bestimmung mit dem §§. 5, 6 und 8 unserer Verfassung, wo es heißt: „alle „Staatsbürger der Republik sind gleich von dem Gesetz“ — „Alle Staatsbürger der Republik haben gleiche politische „Rechte“ — und „der Staat anerkennt keine Vorrechte „des Orts, der Geburt, der Personen und der Fa- „milien?“

Um nun aller dieser schönen verfassungsmäßig zugesicherten Wohlthaten genos und theilhaftig zu werden, muß der Bernbieter absolut beim Netti und Großätti deheim blybe; denn läßt der sich irgend anderswo im Vaterland nieder, so ist sein Recht, von Seite seiner Bürgergemeinde Wahlmann werden zu können, verloren, so wie auch gleichzeitig der betreffenden Gemeinde das freie Wahlrecht verloren geht.

Schwerlich wird in einem der 21 miteidgenössischen Grundgesetze ein solcher Verstoß gegen Freiheit und Gleichheit der Rechte sich vorfinden. Selbst die noch jetzt bestehende Staatsverfassung des Standes Bern ist in dieser Beziehung weit freisinniger (vide Handbuch des schweizerischen Staatsrechts, 2r Band. Fol. 223. Artikel 6).

Es ist nun einmal geschehen! Im reinen Bewußtsein alles Mögliche dagegen gethan zu haben, bleibt dem Unterzeichneten nichts weiter übrig als, wie anmt geschieht, sein Bedauern öffentlich auszusprechen, daß unser neugeschaffenes Grundgesetz einen Artikel enthält, der sich mit den übrigen gar nicht vereinigen läßt und der als ein Unkraut unter dem Weizen ausgeätet zu werden verdiente — und schließlich zu erklären, daß die Zurücknahme des gethanen Schrittes (Tagblatt No. 65. Seite 484.) nur dannzumal gerne geschehen wäre, wenn Hoffnung zu Reparation jener Unbill hätte statt finden können.

Bern, den 30. Juni 1831.

Joh. Geiser,
Mitglied des Verfassungsrathes.

Supplement zum Tageblatt No. 71.

Einsendungen.

(Gemäß Art. 12 des Reglements.)

I.

Als Herr Batschelet vor einigen Wochen in dem Verfassungsrathe die Behauptung aufstellte, daß die Perceptionen- und Aufbewahrungskosten den vierten Theil des Ertrags der Zehnten, Bodenzinse etc. aufzehren, ließ der Unterzeichnete in der Allgemeinen Schweizerzeitung einige Stellen aus dem Gutachten der außerordentlichen Ständescommission vom Jahr 1820 abdrucken, welche darstellten, daß bei einem Betrage von Fr. 412,921 für sämtliche Naturalabgaben die Hebungs- und Aufbewahrungskosten derselben auf eine jährliche Durchschnittssumme von Fr. 51,035 ansteigen.

Nun kommt Herr Batschelet auf den nämlichen Gegenstand zurück und sucht den Unterzeichneten durch die Ständesrechnung vom Jahr 1827 zu widerlegen. Dabei geht derselbe von einer andern Grundlage aus, denn der Betrag jener Einkünfte betrug im Jahr 1827 nicht Fr. 412,921 sondern Fr. 485,511, wodurch natürlich die Hebungs- und Aufbewahrungskosten bedeutend vermehrt wurden, ohne daß sich ihr Verhältniß zur Hauptsumme veränderte. Die Berechnung des Herrn Batschelet vermag daher diejenige der Ständescommission nicht zu widerlegen.

Auch hat Herr Batschelet nicht bemerkt, daß in der von ihm ausgehobenen Stelle der Ständesrechnung nicht nur die Provisionen der Schaffner für die Erhebung der Naturaleinkünfte, sondern auch diejenige für die Einziehung der Pachtzinse der Domainen berechnet sind. Da nun die Domainen im Jahr 1827 Fr. 70,818 eintrugen, so war die Provision zu 3% Fr. 2124, welche abgezogen werden müssen.

Ueberdies kann man unmöglich die Versicherungssummen gegen den Hagelschaden zu den Hebungs- und Aufbewahrungskosten rechnen. Sie sichern die Substanz der Einkünfte selbst und schützen den Staat gegen Ausfälle im Einnehmen. Die Regierung wollte eine nützliche Anstalt unterstützen und mit einem guten Beispiele

vorangehen. Wenn diese Auslagen in einem Jahre nicht ersetzt, so werden sie durch das Resultat eines spätern compensirt. Die den Zehntbesitzern restituirten Beiträge sind übrigens bei dem Totalbetrage der Zehnten selbst abgezogen. Das ganze ist eine durchaus abgesonderte Einrichtung.

Wenn man also von der von Herrn Batschelet ausgesetzten Summe von Fr. 63,845 abzieht:

1) Die Mißrechnung bei der Provision von Fr. 2124	
2) Die Versicherungssumme gegen den Hagelschaden mit	Fr. 2633
	Zusammen Fr. 4757
	So bleiben Fr. 59,088

welche, der Summe von Fr. 485,411 entgegengehalten, das von der Ständescommission aufgestellte Verhältniß herstellen.

Allein Herr Batschelet wählte unter den drei dem Verfassungsrathe mitgetheilten Ständesrechnungen offenbar das ungünstige Jahr, wo wegen besondern Verhältnissen die Aufbewahrungskosten den gewöhnlichen Betrag überstiegen.

Denn in den Jahren 1828 und 1829 erzeigen sich bei einem Durchschnittsertrage von Fr. 478,660 folgende Deduktionen:

	Im Jahr 1828.	1829.
Für die Gehalte und Provisionen der Schaffner	Fr. 15,754. 05.	Fr. 15,143. 22.
Abgang und Kasten-		
schwindung	— 17,360. 38.	— 16,381. 53.
Beforgung der Vor-		
rärthe	— 11,301. 41.	— 9,078. 78.
Hebungskosten	— 10,211. 20.	— 10,030. 41.
	Zusammen Fr. 54,727. 04.	Fr. 50,633. 94.

Mit einem Worte die Verwaltungskosten dieser Einkünfte betragen nicht mehr als ungefähr 11½ %.

In Hinsicht der übrigen Behauptungen des Herrn Batschelet ist zu bemerken:

1) Setzt derselbe eine jährliche Summe von Fr. 50,000 für den Zins des in den Kornhäusern liegenden Capitals, für die Unterhaltung und die Brandversicherung derselben, an.

Diese Angabe ist aber ganz willkürlich und beruht auf keinen Belegen.

Das eigentliche in diesen Gebäuden liegende Capital ist unbekannt, weil viele derselben ein hohes Alter haben. Und so rechnet überhaupt der Staat nicht. Es heißt nicht, die höchsten Behörden kosten so viel und überdies noch den Zins des Rathhauses; das Archiv so viel und überdies noch den Zins des Gebäudes und des materiellen Werthes des Archivs; das Zeughaus so viel und überdies noch den Zins der Gebäude und des Capitalwerthes der Militaireffekten; die Geistlichkeit so viel und überdies noch den Zins des Capitalwerthes sämtlicher Pfarrhäuser *z.* Ein Handelsmann muß so rechnen; allein die Verhältnisse des Staates sind ganz verschieden. Eine solche Comptabilität würde nicht nur höchst willkürlich sein, sondern die Staatsrechnungen mit einer Menge von Aufsätzen überladen.

Auch verwechselt hier Herr Batschelet zwei ganz verschiedene Fragen; es ist nämlich nur von der Erhebung und der gewöhnlichen Aufbewahrung des Getreides die Rede, nicht aber von den aus politischen Rücksichten angelegten Magazinen.

Es herrschte nämlich während Jahrhunderten die bestimmte Ansicht, daß die Erhaltung der Unabhängigkeit eines kleinen zwischen mächtige Nachbarn gedrängten Staates durchaus die Anhäufung aller Vorräthe erfordern, welche im Nothfalle zur Sicherstellung seiner Existenz dienen. Aus diesen Rücksichten häufte die ehemalige Regierung bedeutende Getreidevorräthe, Salzvorräthe, Zeughäuser an, die eine große Anzahl von Gebäuden erforderten. Bei der Erbauung der Kornhäuser schwebte also nicht bloß ein finanzieller, sondern vorzüglich ein politischer Zweck ob. Nun haben sich seither die Ansichten wesentlich verändert, allein eine andere Frage ist es dennoch, ob die Regierung auf einmal gar keinen Getreidevorrath mehr besitzen solle? Die Untersuchung derselben gehört nicht hieher, aber es ist dennoch wahr, daß die Getreidevorräthe, obschon sehr vermindert, sowohl im Jahr 1815, als in den Jahren 1816 und 1817 dem

Cantone zum großen Vortheile gereichten. In erstem konnte die Regierung ihre Beiträge an die eidgenössischen Cassen zum Theil in Getreide und zwar zu sehr günstigen Preisen verabfolgen lassen und ersparte so dem Lande bedeutende Summen. Ohne die in jenen spätern Jahren getroffenen Verfügungen, die auf den Kornmarkt wirkten, würdigen zu wollen, ist es dennoch auffallend, daß die Regierung durch Abreichung bedeutender Quantitäten Getreides an Gemeinden in billigen Preisen für die Errichtung von Suppenanstalten *z.* zur Linderung des damaligen Elendes wesentlich beitrug, und daß dadurch der Canton Bern von demjenigen Grade von Hungersnoth verschont wurde, welcher in andern Gegenden der Schweiz eintrat.

Da Herr Batschelet auf die Kornhäuser der Hauptstadt hinweist, so ist ihm wahrscheinlich unbekannt, daß dasjenige auf dem Waisenhausplatze größtentheils zur Aufbewahrung militairischer Effekten dient, und also nicht ein bloßes Kornhaus ist; daß ein Theil des großen Kornhauses, die drei Kornhäuser bei dem Rathhause und viele obrigkeitliche Keller verpachtet sind, also eigentlich zu den Domainen gehören, was auch bei mehreren Gebäuden in den übrigen Theilen des Cantons eintritt.

Ueberhaupt sind eine bedeutende Anzahl von Kornhäuser in außerordentlichen Zeiten zu sehr verschiedenen Zwecken in Anspruch genommen worden, und haben dadurch dem Lande einen bedeutenden Nutzen gewährt, und manche werden auch in gewöhnlichen Zeiten nicht bloß zur Aufbewahrung von Getreide benutzt.

Wenn eine bedeutende eidgenössische Armee aufgestellt, oder die Cholera morbus in unser Land dringen sollte, so würde man den Nutzen jener Gebäude neuerdings erkennen. Schon jetzt sind bei einer Aufstellung von Truppen die Gebäude zu Friesenberg zu einem Spitale designirt, und die Eidgenossenschaft verlangt noch mehrere Gebäude.

Kurz, bei der Errichtung und Beibehaltung der obrigkeitlichen Kornhäuser waren politische Gründe vorhanden, die mit der Benutzung derselben durch die Finanzverwaltung nicht verwechselt werden müssen.

Wie sehr sich Herr Batschelet über den Betrag der jährlichen Unterhaltungskosten irrt zeigen die Baurechnungen.

Im Jahr 1827 kostete die Unterhaltung sämtlicher Kornhäuser und Zehntscheunen dem Staaten Fr. 3081. rp. 81. und im Jahr 1829 Fr. 2750. rp. 52. Die Beiträge der Regierung für die Versicherung aller ihrer Gebäude ohne Ausnahme stiegen im Jahr 1827 auf Fr. 3246. und im Jahr 1829 auf Fr. 3424. rp. 50., wovon wahrlich ein sehr unbedeutender Theil auf die Kornhäuser fällt.

Er hat also den Zins der Kornhäuser gar sehr übertrieben. Denn wenn auch ein solcher in Anschlag gebracht werden dürfte, so könnte er sich nur nach der Summe richten, die man bei einem Verkaufe der Kornhäuser lösen würde. Diese Kapitalsumme wäre aber sehr gering.

2) Berechnet Herr Batschelet die Unterhaltung der Korn und Weingeräthschaften etc. auf Fr. 15,000. jährlich. Diese Angabe ist aber so willkürlich als die frühere, und die gemachten Bemerkungen beziehen sich zum Theil auch auf diesen Artikel.

Besonders aber hat Herr Batschelet durchaus übersehen, daß die Regierung diese Gegenstände nicht nur wegen den Naturalabgaben, sondern vorzüglich für ihre Domainen bedarf. So lange man also nicht alle Staatsgüter verkauft, wird man diese Gegenstände beibehalten müssen, und ihre Unterhaltungskosten, die, man wiederholt es, ganz willkürlich angegeben sind, gehören nicht hieher.

3) Glaubt Herr Batschelet es erleide die Regierung einen jährlichen Verlust von L. 10,000., weil durch die Aufbewahrung des Getreides der Werth desselben nicht an Zins gelegt werden könne.

Diese Behauptung ist abermals willkürlich und auf keine Belege gestützt. Die Regierung besorgte übrigens ihre Vorräthe nicht so schlecht, und sie blieben auch nicht so lange liegen. Dabei wird hier abermals die Frage über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit eines Getreidevorrathes eingeschlochten. Die Regierung muß stets eine bedeutende Summe zur Verfügung haben, um unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen zu decken. Ob nun diese Summe als Getreide in den Kornhäusern oder als blanke Thaler in den Cassen liegt, ist in Hinsicht des Zinsverlusts einerlei. Es fragt sich nun ob es der Staat zweckmäßig finde Getreide zu besitzen. Uebrigens wäre die Anhäufung des Geldes in den obrigkeitlichen Cassen und die Entziehung desselben

aus dem gewöhnlichen Verkehr, eben kein großer Vortheil für das Land.

4) Glaubt Herr Batschelet das Getreide werde stets unter demjenigen Preise verkauft, in welchem es eingenommen; in den Jahren 1827, 1828 und 1829 sei z. B. dasselbe um Fr. 168,747. unter dem Normalpreise verkauft worden. Hier verwechselt Herr Batschelet offenbar den Normalpreis mit dem Marktpreis.

Der bleibende Normpreis hat für die Zehnt- und Zinspflichtigen keinen Einfluß. Wie bekannt wurden im Jahre 1803 die Besoldungen einer großen Anzahl von Beamten auf die Getreideeinkünfte der Regierung angewiesen, wie es schon vor dem Jahre 1798 der Fall war; allein da man vorher sah, daß die Loskäufe der Zehnten- und Bodenzinse diese Einkünfte bedeutend vermindern würden, so faßte man den Entschluß, den Beamten ihre auf Getreide angewiesenen Besoldungen für einen bestimmten Preis einigermaßen abzukaufen; und diesen Preis, welcher im Jahr 1803 nach den Marktpreisen der dreißig vorhergehenden Jahren berechnet wurde, nannte man den Normalpreis. Hingegen richteten sich sowohl der Loskaufspreis der Zehnten- und Bodenzinse, der jährliche Anschlagspreis derselben und die Verkäufe der Regierung fortwährend nach den Marktpreisen.

Als nun seit einigen Jahren die Getreidepreise günstiger wurden, bediente sich der Finanzrath auch des Normalpreises für die Berechnung des jährlichen Voranschlages, weil er den Durchschnittspreis einer langen Epoche ist. Wenn nun im Laufe des Jahres der Marktpreis den Normalpreis nicht erreichte, so hatte der Finanzrath sich in seinen Rechnungen geirrt, die Einkünfte blieben unter dem Voranschlage, und dieser Ausfall wurde auf der Standesrechnung als Verlust auf dem Getreidepreise angezeigt, welcher Verlust aber, wie schon bemerkt, nichts als einen Irrthum auf dem Voranschlage darstellt.

Der Normalpreis des Dinkels ist z. B.	L. 10.
Derjenige des Habers	„ 7.
Der Mittelpreis des Dinkels im Jahre 1827	bz. 74. rp. 8.
hingegen nur	bz. 57. rp. 7.
Derjenige des Habers	bz. 57. rp. 7.

Im nämlichen Jahre waren die Durchschnittspreise für die Verkäufe der Regierung bz. 71. rp. 8. für den Dinkel, und bz. 58. rp. 6. für den Haber. Man sieht also daß die Regierung ihre Preise ziemlich günstig bestimmte.

Dabei ist noch zu bemerken, daß die Provisionen der Schaffner, der Abgang zc. faktisch nach den Marktpreisen sich richten, indem diese Beamten nur für ihre eigentlichen Verhandlungen honorirt werden.

Die ganze Behauptung des Herrn Batschelet beruht also auf einem offenbaren Irrthume.

5) Wie Herr Batschelet ferner durch die Umwandlung der Naturaleinkünfte in Geldeinkünfte eine Verminderung der Bureaukosten des Finanzrathes und des Lebenscommissariats bezwecken will, läßt sich nicht wohl einsehen.

Die Bureau des Finanzrathes sind für die sämtliche Finanzverwaltung aufgestellt, und so ausgedehnte Operationen müssen wohl die Menge der Geschäfte bedeutend vermehren; eben so wird die Regierung Zehnten und Bodenzinse stets nach Brief und Siegel fordern und die Rechtsverhältnisse sowohl in Hinsicht dieser Einkünfte als aller übrigen dinglichen Rechte der Regierung müssen durch einen Beamten, den Lebenscommissar, wahrgenommen werden. Die beabsichtigte Umwandlung würde auch diesen Geschäftszweig bedeutend vermehren. Endlich liegen dem Lebenscommissar noch andre Pflichten ob.

Ueberhaupt scheint sich Herr Batschelet keine deutliche Vorstellung von der Organisation des Finanzdepartements und der Ausdehnung seines Geschäftskreises zu machen.

6) Endlich kennt der Unterzeichnete die übrigen Auslagen bei der Verwaltung der Naturaleinkünfte, auf welche Herr Batschelet anspielt, nicht. Eben so wenig hat der Unterzeichnete die Frage über die Zweckmäßigkeit einer Umwandlung dieser Einkünfte weder in seinem frühern Aufsatze, noch jetzt berührt, und sie ist für den vorliegenden Gegenstand ohne Bedeutung. Vieles hängt dabei von der Art und Weise ab, wie eine solche Umwandlung statt haben soll.

Bern, den 13. Heumonath 1831.

Rudolf von Wattenwyl
von Landschut.

II.

Dem Aufsatze des Herrn von Wattenwyl, welchen derselbe durch den Unterschriebenen ins Tagblatt einrücken ließ, fügt letzterer noch folgende zwei Bemerkungen bei:

1) Die Kastenschwindung ist zum Theil eine wirkliche, zum Theil, wenigstens in guten Jahrgängen, da das Getreide nicht bedeutend eintrocknet, nur eine Schaffnerprovision. Bloß der letztere Theil ist als eigentliche Auslage des Staates für Verwaltung der Getraideeinkünfte zu betrachten. Der viel größere Theil, nämlich die wirkliche Kastenschwindung, ist keine Auslage, kein Verlust. Denn das durch die Schwindung schwerer gewordene Getreide erhält natürlich dadurch einen höhern Preis, da immer das Gewicht auf die Preise sehr genauen Einfluß hat. Die Bezugs- und Verwaltungskosten fallen also, wenn man den größten Theil der Kastenschwindung wegläßt, noch bedeutend unter $11\frac{1}{2}\%$. Die Perception in Geld müßte aber immerhin sehr bedeutende Kosten verursachen, welche den Rest jener $11\frac{1}{2}\%$ um so viel vermindern, und sehr tief heruntersetzen würden.

2) Die ganze, um das Doppelte wenigstens irrige Berechnung des Herrn Batschelet, welcher 25% herausbringen wollte, beruht aber übrigens auf der Voraussetzung, daß alle Getraideeinkünfte in Geld verwandelt werden. Nach dem Uebergangsgesetz wird aber gewünscht, daß die Pflchtigen die Zehntfiga, und also auch die Bodenzinse, in Geld oder Getreide sollen bezahlen können. Also würden die Kornhäuser sowohl als die ganze Kornverwaltung bleiben, und es würde demnach durch die bloße Verwandlung der Zehnten in fixe Leistungen nichts erspart als die Zehntschätzungen und Steigerungen! Diese werden aber wenige Procen te betragen.

Es wäre übrigens noch sehr vieles über diesen ganzen Gegenstand, gegen die irre geleiteten Begriffe darüber, anzubringen.

Wyß, Lebenscommissar.

E t w a s
über die
Rechte und Freiheiten
welche
dem Bernerischen Volk durch die neue Verfassung zugesichert werden.

Schon ist Manches über die Arbeiten des Verfassungsrathes geschrieben worden. Wenn aber viele Leute noch nicht recht wissen, ob die neue nun beendigte Verfassung gut oder übel ausgefallen sei und ob man sich darüber freuen könne oder nicht, so muß man sich dessen nicht verwundern, denn bis jetzt haben Diejenigen denen sie nicht gefiel mehr dagegen geschrieben, als von Seite Derjenigen denen sie wohl gefiel dafür geschrieben wurde. Selbst in dem Tageblatt des Verfassungsrathes erschienen stets viel weitläufigere Artikel gegen den Entwurf der Verfassungscommission und gegen die seitherigen Beschlüsse, als zu Gunsten derselben und zwar aus dem einfachen Grunde, weil jeder der die Sache anders haben wollte, als er dachte, daß sie der Mehrheit gefallen werde, alle möglichen Gründe für seine Meinung aufzustellen suchte.

Daß die Verfassung in ihrem ganzen oder theilweisen Inhalt nicht allen Leuten gefallen könne, wird Niemanden verwundern: Jedermann zu befriedigen wäre unmöglich und daß dieses geschehe, wird man gewiß nicht erwartet haben. Um das neue Werk unparteiisch zu beurtheilen, muß man es lesen; ein wenig darüber nachdenken; sich fragen, wie war es vorhin mit den Rechten und Freiheiten unseres Volkes — wie soll es damit durch die neue Verfassung werden — und wer klagt?

Da wird man finden, es klage besonders die Allgemeine Schweizerzeitung und man wird sich über ihre Klagen und ihren Tadel leicht trösten, weil sie uns als

Sprachorgan der Männer die sie vertritt, selbst sagt, wie wenig sie den Wünschen unseres Volkes entsprechen würde, und daß sie für dasselbe kein Glück und Heil erblicke, als wenn es im alten Zustand gehorsamer Unterthanen verbleibe, und für das Mehrgewünschte um Verzeihung bitte, damit ihm Gnade wiedererfahre (Siehe Allgemeine Schweizerzeitung Beilage No. 71, Seite 344, und Beilage No. 76, Seite 376). Da wird man finden, es klagen diejenigen Männer, welche in ihren Staatsveränderungsplänen auf einmal allzuweit gehen möchten und nicht bedenken, daß das Gute selbst sein Maß und Ziel hat und daß die Erfüllung aller Wünsche so wie die Hebung aller Beschwerden im Reich der Unmöglichkeit ist. Auch über diese Klagen wird sich jeder Vernünftige trösten.

Ob nun aber die vernünftige hellsehende Mehrheit unseres Volkes mit der neuen Verfassung zufrieden sein könne, oder sich darüber zu beklagen habe, wollen wir auch untersuchen, und diese Mehrheit wird entscheiden, ob der in Folge obrigkeitlicher Beschlüsse vom Volk erwählte Verfassungsrath, seinem Zutrauen entsprochen und eine für das künftige Wohl und die Freiheiten des Landes erfreuliche Verfassung entworfen habe.

In §. 1 wird der Canton Bern ganz einfach Republik Bern genannt und nicht mehr Stadt und Republik Bern, als wenn er aus zwei verschiedenen Theilen bestünde. Also ist auch dem Namen nach Stadt und Land in einen einzigen Staat vereinigt worden.

In §. 3 ist die Souverainetät des Volkes als Grundsatz aufgestellt. Dadurch wird anerkannt, daß niemand anders das Recht habe, die Regierungsgewalt über das Volk auszuüben, als Diejenigen denen es diese Gewalt selbst überträgt. Niemand wird also das Recht haben ihm Gesetze zu geben, als Diejenigen die es durch sein Zutrauen dazu berufen wird. — Durch diese Anerkennung der Souverainetät des Volkes, wie sie in der Verfassung ausgesprochen ist, wird nun das Volk des Cantons Bern zum freien Volk erklärt und jedes Verhältniß der Unterthänigkeit unter die Gewalt und den Willen von Bevorrechtigten wird von Grund aus aufgehoben.

Man muß sich also nicht verwundern, wenn der aufgestellte Grundsatz der Volkssouverainetät so vielen Derjenigen mißfällt, welche seit 1814 wieder in Besitz der Vorrechte und der Souverainetät waren, und wenn in einem dem Verfassungsraath, unterm 25. Juni zugesandten Verfassungsentwurf, die Anerkennung dieses Grundsatzes ganz ausgelassen ist. Das Volk des Cantons Bern wird leicht einsehen, daß der Verfassungsraath nun dessen schönstes und größtes Recht durch die neue Verfassung deutlich ausgesprochen und gesichert hat, und es wird bald entschieden haben, wer es mit seinen Freiheiten besser meint: Diejenigen die ihm die Souverainetät anerkennen wollen, oder Diejenigen die sich dieser Anerkennung so heftig widersetzen.

„Die Souverainetät (höchste Staatsgewalt) wird durch den Großen Rath, als Stellvertreter des Volks ausgeübt.“

Da das Volk die Souverainetät nicht selbst ausüben kann, so überträgt es diese Ausübung dem zu seinem Stellvertreter gewählten Großen Rath.

„Er, der Große Rath, einzig, übt die gesetzgebende Gewalt. Dem Regierungsrath überträgt Er, kraft der Verfassung, die nöthige Gewalt, zu Handhabung und Vollziehung der Gesetze, und den Gerichtsstellen die Gewalt, zu Beurtheilung der Streitfachen und Straffälle. Die Ausübung der vollziehenden und der richterlichen Gewalt soll in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt bleiben.“

Diese Trennung der verschiedenen Gewalten ist eine Hauptgrundlage einer wohlgeordneten Staatseinrichtung. Durch sie allein wird den Gefahren, Uebeln und Mißbräuchen vorgebogen, welche aus der Vermengung der Gewalten entstehen müssen und auch überall entstanden sind. Es kann keine Sicherheit für die Freiheiten, die Rechte und das Eigenthum der Staatsbürger bestehen, wenn es in der Willkür einer, die Vollziehungsgewalt besitzenden, Behörde liegt, diejenigen Gesetze zu geben und diejenigen Urtheile zu sprechen, welche sie in ihrem Interesse zu vollziehen wünscht. Durch die gänzliche Trennung der vollziehenden und richterlichen Gewalt, werden also der künftige Regierungsrath und seine Vollziehungsbeamten, keine richterliche Gewalt auszuüben und keine Strafurtheile auszusprechen haben. Die Regierungsrathhalter, werden also nicht mehr, wie die bisherigen Oberamt männer beide Gewalten in sich vereinigen, sondern sie werden einzig die ihnen gegebenen Aufträge

der obern Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde zu erfüllen haben.

„Als der höchsten Staatsgewalt, bleibt dem Großen Rath die Oberaufsicht sowohl über die vollziehenden als über die gerichtlichen Behörden und das Begnadigungsrecht.“

Ob schon der Große Rath die Ausübung zweier Gewalten an andere Behörden überträgt, so ist ihm doch als Stellvertreter des Volks, die Oberaufsicht über diese Gewalten, so wie über alle Zweige der Staatsverwaltung vorbehalten. Ihm allein, in seiner hohen Stellung, ist die Ausübung des schönsten aller Rechte: das — Begnadigungsrecht, eingeräumt.

Durch die neue Verfassung wird allen Staatsbürgern ferner zugesichert:

„Die Gleichheit vor dem Gesetz; die Gleichheit der politischen Rechte und es werden keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen und Familien vom Staat anerkannt.“

Durch diese Bestimmungen sind also allen Staatsbürgern die Gleichheit vor dem Gesetz und die Gleichheit der politischen Rechte auf die vollständigste Weise zugesichert. Kein Staatsbürger wird also vor dem Andern ein Vorrecht geltend machen können, er mag nun sein wer er will und von wo er will. Alle werden mit gleichem Recht zu allen Aemtern und zu allen Stellen gelangen können, wenn sie die allgemeinen gesetzlichen Bedingungen erfüllen.

„Die Glaubensfreiheit wird zugesichert.“

Niemand darf also in Zukunft wie es früher geschah, wegen seiner religiösen Ueberzeugung und seines Glaubens gekränkt werden. — Niemand wird jemand Andern als seinem eigenen Gewissen über seinen Glauben Rechenschaft schuldig sein.

„Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, so wie der katholischen Kirche, in den sich zu ihnen bekennenden Gemeinden werden gewährleistet.“

Den Kirchen und dem öffentlichen Gottesdienst dieser beiden vom Staate anerkannten Religionen wird durch diesen Paragraph der obrigkeitliche Schutz und die ihnen nöthige Unterstützung zugesichert.

„Die Einrichtung einer Generalsynode wird der reformirten Geistlichkeit das Recht zu Anträgen und zu der freien Vorberathung in Kirchensachen zusichern.“

Durch diese Vorschrift erhält die reformirte Geistlichkeit ein schönes und großes Recht, welches sie schon früher wünschte und wodurch sie für alle kirchlichen Gegenstände einen nützlichen und wirksamen Einfluß ausüben können.

„Den untern und höhern Schul- und Bildungsanstalten wird Schutz und Beförderung von Seite des Staats zugesichert.“

Es soll also der Staat seine ganze Aufmerksamkeit auf die Verbesserung des Volksunterrichts verwenden und durch thätige Hülfe und Unterstützung darzu beitragen. Dieses wird den Stellvertretern des Volks zur Pflicht gemacht und es beweist, welchen großen Werth und welche hohe Wichtigkeit der Verfassungsrath auf die künftige Sorge für das Schul- und Erziehungswesen gelegt hat.

„Die Freiheit der Presse wird gewährleistet und zwar so, daß niemals die Censur noch irgend eine vorgreifende Maßnahme Statt finden kann. Das Gesetz wird die Strafen des Mißbrauchs bestimmen.“

Durch diesen Artikel der neuen Verfassung wird nun dem Canton Bern eine Freiheit zugesichert, welche bereits alle freisinnig organisirten Staaten und alle andern Cantone der Schweiz genießen und ohne welche jede andere Freiheit nur schwerlich behauptet werden kann. Denn wie können die Freiheiten und Rechte eines Volkes vertheidigt werden, wenn nicht jede Verletzung dieser Rechte und Freiheiten dem ganzen Lande bekannt gemacht werden darf und wenn eine Regierung nur dasjenige bekannt zu machen erlaubt, was ihr gefällt und zu ihrem Lob gereicht und wenn sie alles unterdrückt was über ein willkürliches ungesetzliches Verfahren Auskunft geben könnte. Wie kann ein Land wissen, wie seine wichtigsten Interessen geleitet und besorgt werden, wenn eine Regierung nur im Dunkel des Geheimnisses handelt, wenn sie allein sprechen darf und wenn alle Staatsbürger unter dem Schwerdt einer willkürlichen Censur verstummen müssen. Wie kann ein Volk ein freies Volk genannt werden, wenn es von der Willkür seiner Regierung abhängt, ihm auch die Lesung jeder fremden Zeitung zu verbieten, sobald diese irgend eine ihr mißfällige Aeußerung eines freisinnigen Gedankens enthält. Nein! wir haben gesehen was Preßzwang und eine nur im Interesse

der Regierenden ausgeübte Censur in den letzten Zeiten hervorgebracht, und das ganze bernerische Volk wird seinem Verfassungsrath Dank wissen, daß er ihm nun die schöne Freiheit zugesichert hat, sich über seine Angelegenheiten frei und ohne Regierungszensur äußern zu dürfen. Eine solche Censur wird nicht mehr Statt finden können und die Aeußerung eines freisinnigen Gedankens wird nicht mehr zum Voraus erstickt werden. Was andere Völker lesen dürfen, das wird auch dem Bürger des Cantons Bern zu lesen erlaubt sein. Die Regierung selbst wird die öffentliche Meinung vernehmen, und mit Klugheit berücksichtigen können. Nicht Willkür wird die Presse hemmen; nur das Gesetz wird ihren Mißbrauch bestrafen.

„Jedem Staatsbürger, jeder Gemeinde, oder vom Staat anerkannten Corporation, so wie jeder Behörde, wird das Recht zugesichert, über jeden Gegenstand ihre Ansichten und Wünsche oder Beschwerden unmittelbar vor eine jede Staatsbehörde zu bringen.“

Durch diesen Artikel der neuen Verfassung erhalten die Bernerischen Staatsbürger eines der schönsten und größten Rechte, welches sie so sehnlich wünschten und so lange entbehren mußten. Es wird ihnen nicht mehr untersagt sein, ihrer Regierung ihre Ansichten und Wünsche über allgemeine Staatsangelegenheiten einzureichen, und derselben ihre Gesinnungen über jeden Gegenstand vernehmen zu lassen, und auch die Regierung selbst wird dabei gewinnen, wenn sie den Wünschen und Gesinnungen des Volks Gehör giebt. Durch die Eröffnung des Rechts zu jeder Zeit mit Bittschriften vor jede Staatsbehörde zu gelangen, kann also jeder Staatsbewohner zu jeder Zeit seine Wünsche, Ansichten und Beschwerden vor die Regierung bringen und überzeugt sein, daß er Gehör und angemessene Berücksichtigung finden werde. Es ist also keine Möglichkeit mehr, daß begründete Beschwerden und billige Wünsche hinterhalten werden und der Regierung unbekannt bleiben und daß nicht von derselben gereizte Anhörnung und Entsprechen zu erwarten sei. Es kann also das freie Petitionsrecht als eins der größten und wichtigsten Rechte angesehen werden, das durch die neue Verfassung allen Staatsbürgern unseres Cantons zugesichert wird.

„Die persönliche Freiheit ist gewährleistet, Niemand kann verhaftet werden, als in Fällen die das Gesetz bestimmt und nur in Beobachtung der vorgeschriebenen Formen und Bedingungen. Niemand kann seinem natürlichen Richter entzogen werden.“

Durch diesen Artikel sind in wenigen Worten alle Hauptbestimmungen aufgestellt, welche das Kostbarste aller Güter: die persönliche Freiheit gegen jede Willkür sicher stellen.

Niemand wird seinem ordentlichen Richter entzogen und vor ein Gericht gestellt werden dürfen, das die Gesetze nicht zu seiner Beurtheilung bezeichnet hätten. Es ist also keiner Willkür überlassen, irgend einen Bewohner des Cantons, unter welchen Umständen es auch sein möchte, auf eine außer gesetzliche Weise beurtheilen zu lassen.

„Es soll weder bei der Verhaftung noch bei der
„Euthaltung einer Person unnötige Strenge, noch zur
„Erpressung eines Geständnisses irgend ein körperliches
„Zwangsmittel angewendet werden. Jeder Angeklagte
„ist als schuldlos zu betrachten, so lange kein Urtheil
„die Schuld ausgesprochen hat.“

Diese Bestimmungen bedürfen keiner Entwicklung, um die schöne Absicht darzustellen, welche ihnen zum Grunde liegt; hier wird jeder Gefangene gegen unnötige willkürliche Strenge und harte Behandlung in Schutz genommen und jedes torturähnliches körperliches Peinigungsmittel untersagt, um denselben zu einem Geständnis zu zwingen. Kein Unschuldiger soll also Gefahr laufen, durch solche Mittel zu einem Geständnis eines nicht begangenen Fehlers gezwungen zu werden, wie es geschehen könnte und wie die Geschichte der peinlichen Prozesse, da wo noch Zwang angewandt wurde, nur zu viele Beispiele aufweist, daß solche Geständnisse erpreßt und Unschuldige bestraft worden sind. Hier wird auch der schöne schützende und in allen civilisirten Staaten anerkannte Grundsatz aufgestellt, daß ein Angeklagter nicht als Schuldiger angesehen und behandelt werden dürfe, bevor ein gesetzliches Urtheil seine Schuld ausgesprochen habe.

Es kann also Niemand seiner Ehre und seines schuldlosen Namens durch unbegründete Anklage, Verläumdung oder Willkür beraubt oder im Genuß derselben eingestellt werden.

„Alle Behörden; Beamten und Angestellten sind
„für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich erklärt. Das
„Gesetz wird diese Verantwortlichkeit bestimmen. Kein
„Beamter kann seiner Stelle entsetzt werden, als durch
„ein Urtheil des competenten Richters und keiner darf
„abberufen oder eingestellt werden, als durch einen mo-
„tivirten Beschluß der competenten Behörde.“

Durch diesen Artikel wird der Grundsatz aufgestellt, daß alle Behörden und Beamten für ihre Amtsverrichtungen, auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Weise, zur Verantwortung gezogen werden können. Hingegen wird einem jeden Beamten gewährleistet, daß er nur durch richterliches Urtheil entsetzt und nur durch einen motivirten Beschluß von seiner bekleideten Stelle entfernt werden könne.

Es wird also nicht von der bloßen Willkür einer obern Behörde oder eines obern Beamten abhängen, einen untergeordneten Angestellten seines Amtes verlustig zu machen, weil er sich vielleicht, neben sonst getreuer Pflichterfüllung, in Angelegenheiten von Wahlen oder in andern Rücksichten, nicht gefällig genug gezeigt hat.

„Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen
„mehrere Stellen nicht von der gleichen Person bekleidet
„werden können.“

Durch diesen Artikel wird dem Gesetz die Fürsorge übertragen, daß nicht durch Credit, Gunst oder Intriguen mehrere einträgliche oder sonst mit wichtigen Attributen verbundene Stellen auf eine einzige Person vereinigt werden. So wie eine solche Anhäufung in Bezug auf die damit verbundenen Einkünfte unbillig ist und in Bezug auf die damit verbundene Gewalt gefährlich sein kann, zeigt auch die Erfahrung hinlänglich, daß zu viele von einer Person übernommene Amtsverrichtungen nicht mit gehörigem Zeitaufwand und mit der gehörigen Sorgfalt erledigt werden.

„Die Freiheit der Niederlassung; des Landbaues,
„des Handels und der Gewerbe, wird anerkannt
„unter Vorbehalt derjenigen gesetzlichen Bedingungen,
„welche das allgemeine Wohl und erworbene Rechte
„erfordern.“

Hier werden auch mehrere der wichtigsten Freiheiten gewährleistet. Jedem Cantonsbürger wird die Freiheit zugesichert, sich frei im ganzen Canton und wo er den meisten Vortheil dabei findet — niederlassen zu können. Einzig das Gesetz kann allfällige Zurückweisungsgründe für schlecht beläumderete oder zur Last fallende Leute aufstellen. Die Freiheit des Anbaues und der Benutzung des eigenthümlichen Landes soll jedem so zugesichert sein, daß einzig das Gesetz aus Rücksichten des allgemeinen Wohls, irgend eine Beschränkung derselben aufstellen könnte. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe, wie sie hier in Bestätigung der urkundlichen Erklärung

von 1815 anerkannt ist, sichert jeden Handel und gewerbtreibenden Staatsbürger, gegen die Wiedereinführung der ehemaligen Innungen, oder des sogenannten Handwerkszwanges. Dieser Zwang, der in allen Ländern wo Kunst und Gewerbe auf den höchsten Grad gestiegen sind, abgeschafft ist, wird also auch bei uns den einzig durch freie Concurrenz aufblühenden Gewerben nicht mehr entgegen gestellt werden. Jeder Arbeiter wird seine Arbeit und die Erzeugnisse seines Kunstfleißes überall frei verkaufen können, wo er den besten Absatz dafür findet. Einzig durch das Gesetz werden diejenigen Beschränkungen Statt finden können, welche in Hinsicht des allgemeinen Wohls und der öffentlichen Sicherheit für gewisse Gewerbe erforderlich sein mögen. Den Ehehaften bleibt der Genus ihrer erworbenen Rechte vorbehalten.

„Alles Eigenthum ist unverletzlich. Wenn das allgemeine Wohl die Aufopferung eines Gegenstandes erfordert, so geschieht es blos unter dem Vorbehalt vollständiger Entschädigung. Die Frage über die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsforderung und die Ausmittelung des Betrages der Entschädigung werden durch den Civilrichter entschieden.“

Hier ist jedes Eigenthum unverletzlich erklärt. Einzig in Fällen wo das allgemeine Wohl des Staates die Abtretung irgend eines Gegenstandes von Privateigenthum erfordern würde, wie z. B. für öffentliche Anlagen, neue Straßen u. s. w. kann Er (der Staat) diese Abtretung verlangen, Er muß aber den Eigenthümer dafür vollständig entschädigen und wenn der Abtreter nicht mit der ihm angebotenen Entschädigung zufrieden ist, so wird sie von dem Civilrichter ausgemittelt und festgesetzt.

„Persönliche Leistungen und dingliche Lasten, welche gesetzlich abgeschafft oder losgekauft sind, bleiben aufgehoben. Die Verfassung gewährleistet die Befugniß die noch bestehenden Zehnten und Grundzinse loszukaufen. Das Gesetz soll den Loskauf; die Art der Entrichtung der Grundzinse, so wie die Umwandlung der Zehnten in fixe Leistungen in Geld oder Naturalien, möglichst, das heißt, so weit es ohne wesentliche Verminderung der reinen Einkünfte des Staates geschehen kann, erleichtern.“

Durch diese Bestimmung wird die Aufhebung aller gesetzlich abgeschafften oder losgekauften dinglichen Lasten und persönlichen Leistungen bekräftigt. Die fernere Loskäuflichkeit der noch bestehenden Zehnten und Grundzinse wird gewährleistet und es wird vorgeschrieben, daß der

künftige Gesetzgeber die Zehnt- und Grundzinspflichtigen, sowohl für den Loskauf als für die Art der Entrichtung der Grundzinse möglichst erleichtern solle. Diese Erleichterung soll auch durch Umwandlung der Zehnten in fixe Leistungen in Geld oder Naturalien geschehen und zwar so weit es möglich sein wird, ohne die reinen Staats-einkünfte wesentlich zu vermindern. Es wird also hier den Wünschen der mit Zehnten und Grundzinse belästigten Gegenden Rechnung getragen und es ist der neuen Staatsverwaltung zur Pflicht gemacht, alles dasjenige für die Erleichterung dieser Gegenden zu thun, was mit dem Interesse des Staates verträglich sein mag.

„Wenn zum Behuf der Staatsausgaben die gesetzlich bestehenden Einkünfte nicht hinreichen, so sollen die nöthigen Auflagen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen und den Erwerb verlegt werden.“

Auch hier ist der Grundsatz der Gleichheit zwischen den Staatsbürgern aufgestellt, indem alle möglichst gleichmäßig zu allfällig nöthigen Auflagen, je nach ihrem Vermögen, Einkommen und Erwerb beitragen sollen.

„Jeder im Gebiet der Republik Bern angekommene Schweizerbürger, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zum vaterländischen Militairdienst verpflichtet.“

Die näheren Bestimmungen dieser Pflicht sind nun dem Gesetz dahin überlassen, daß dieses Letztere diejenigen Ausnahmen wird gestatten können, welche eben so billig als erforderlich sind. Es wird also nicht mehr der Fall sein, daß arme Männer die durch ihre körperlichen Gebrechen zum Militairdienst unfähig sind, mit einer Entbühungsgebühr (Dispensationsgebühr) für eine ihnen unmögliche Pflichterfüllung belegt werden.

„Es soll in Zukunft keine Militaircapitulation mit einem fremden Staate geschlossen werden.“

Diese Bestimmung huldigt sowohl dem in andern Cantonen gegebenen Beispiel, als der öffentlichen Meinung, welche sich in der neuen Zeit so lebhaft gegen diese Verträge ausgesprochen hat, obschon die Anwerbung der in solche Dienste tretenden Militärs ganz freiwillig war.

„Das gegenwärtig vorhandene Capitalvermögen des Staates, dessen Betrag der Große Rath bestimmen wird, soll nicht angegriffen werden, als auf einen Beschluß des Großen Rathes mit zwei Drittel Stimmen der Gesamtzahl der Mitglieder desselben. Der

„Antrag und die Summe müssen bei Einberufung des
„Großen Rathes angezeigt worden sein.“

Jedem Staatsbürger muß es wichtig sein, daß das
vorhandene Capitalvermögen des Staates, dessen Zins-
ertrag einen bedeutenden Theil der Staatsausgaben bestrei-
tet, nicht vermindert werde.

Der Verfassungsrath hat also einen großen Beweis
seiner Vorsicht an den Tag gelegt, indem er dafür sorgte,
daß der Bestand dieses Vermögens beibehalten werde,
und wenn er vorschrieb, daß es nur auf einen Beschluß
des Großen Rathes mit $\frac{2}{3}$ Stimmen der Gesamtzahl
der Glieder desselben angegriffen werden könne. Ein sol-
cher Beschluß wird nur dann erhalten werden können,
wenn der Nutzen der aus dem Verbrauch eines Theils
dieses Vermögens entstehen kann, allgemein eingesehen
wird.

„Der Staat soll die Oberaufsicht über das Armen-
„wesen und die Leitung desselben führen und den Ge-
„meinden durch Rath und That in der Verpflegung
„der Armen beistehen.“

Durch diese Vorschrift ist den vielfach geäußerten
Wünschen Rechnung getragen worden. Die Last unter
welcher so viele Gemeinden für die Verpflegung ihrer
Armen leiden, ist bekannt. Allgemein wurde das Bedürf-
niß gefühlt, daß der Staat diesen Gemeinden helfen
möchte. Dieses wird nun geschehen, indem ihm die
Oberaufsicht über das Armenwesen und die Leitung des-
selben übertragen wird und Er den Gemeinden durch
Rath und That in der Verpflegung der Armen beiste-
hen soll.

„Kein Grundstück soll künftig weder durch Ver-
„träge noch durch letzte Willensverordnung mit einer
„nicht loskäuflichen Rente oder Zinsleistung belästigt
„werden.“

Es ist also dafür gesorgt, daß das Grundeigenthum
in Zukunft auf keine Weise mit solchen Schuldpflichten
beladen werde, von denen sich die Nachkommen des Eigen-
thümers niemals befreien könnten.

„Der Staat trägt Sorge für den Unterhalt der
„Landstraßen und für das Straßenwesen überhaupt.
„Das Gesetz wird die daherigen Leistungen des Staates
„und der betreffenden Gemeinden in billigem Verhält-
„niß näher bestimmen.“

Auch durch diese Vorschrift welche ebenfalls in der
Verfassung des Cantons Argau aufgenommen ist, wird
dem Land eine wesentliche Erleichterung zugesichert. Es
wird also Sache des Staates sein, die Sorge für den
Unterhalt der Straßen zu übernehmen und es müssen
die Leistungen welche ihm dafür obliegen nach einem bil-
ligern Maasstab festgesetzt werden. Der künftige Gesetz-
geber wird es gerecht und billig finden, daß der Staat,
welcher alle von den Straßen herrührende Einkünfte,
wie Zölle, Lizenzgelder etc. bezieht, auch einen größern Theil
der Leistungen übernehme, welche bisher einige von Land-
straßen durchkreuzte Gemeinden, fast erdrückt haben. Es
ist nun dem künftigen Gesetzgeber, durch die Verfassung
selbst, zur Pflicht gemacht den daherigen Beschwerden des
Landes so schnell als möglich abzuhelfen.

„Jede bürgerliche Stelle soll nur auf bestimmte
„Amtsdauer oder auf Bestätigung vergeben werden.“

Durch diese Bestimmung ist der wichtige Grundsatz
aufgestellt, daß keine Stelle im Staat auf Lebenszeit ver-
geben werde. Es soll also jeder Beamte, wenn die für
ihn bestimmte Amtsdauer verfloßen ist, nur durch Wie-
dererwählung oder Bestätigung auf fernere Zeit in seinem
Amte beibehalten werden. Einzig durch Festhaltung an
diesem Prinzip kann ein republikanischer Geist aufrecht
erhalten werden; denn die Erfahrung hat zu allen Zeiten
und auch bei uns genugsam an den Tag gelegt, daß allzu-
lange Beibehaltung der Gewalt in den gleichen Händen,
zur ununterbrochenen Herrschaft einiger Wenigen führt.
Sie hat auch genugsam an den Tag gelegt, daß Ange-
wöhnung der Gewalt und Mangel an Wechsel in den
Beamtungen, zur Willkürlichkeit, zur Erschlaffung der für
das allgemeine Wohl erforderlichen Thätigkeit und zur
Entmuthigung aller Derjenigen führen, welche sich durch
diese Unveränderlichkeit von der Kenntniß der Geschäfte
und von der Theilnahme an der Leitung derselben ent-
fernt sehen. Es ist also auch hier durch die aufgenom-
mene Bestimmung wesentlich geholfen worden und es wird
nicht mehr der Fall sein, daß, wie es für die ersten
Stellen im Staat und für die bisherigen so wichtigen
Hauptdiktatorien geschehen ist, wichtige Aemter auf
Lebensdauer vergeben werden.

„Die französische Sprache ist gleich der Deutschen
„die Volkssprache des Cantons Bern. Die Deutsche
„macht in öffentlichen Akten und Urkunden die Ur-
„sprache aus.“

„Zu Uebersetzung der deutschen Verhandlungen und
„aller öffentlichen Bekanntmachungen soll eine eigene

„Sektion in der Kanzlei niedergesetzt werden. Alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und alle richterliche Urtheile, welche Theile des Kantons betreffen, in denen die französische Sprache vorherrschend ist, sollen in beiden Sprachen bekannt gemacht werden.“

Durch diese Vorschriften erhält nun der Theil des Cantons, in welchem die französische Sprache diejenige des Volkes ist, die Gewährleistung, daß man ihn nicht in einer ihm unbekanntem Sprache regieren, und daß man für die ihn betreffenden Regierungsakten keine ihm nicht verständliche Sprache gebrauchen werde.

Dieses sind die Rechte und Freiheiten, so wie die Vortheile, welche dem Volk des Kantons Bern durch den ersten Titel der neuen von dem Verfassungs-rath bearbeiteten Verfassung zugesichert werden. Es mag nun selbst beurtheilen und sich aussprechen, ob es diese schönen Rechte und Freiheiten annehmen oder verwerfen wolle. Sie werden ihm in der neuen Verfassung zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, und der Entscheid der Mehrheit der Staatsbürger wird beweisen, daß das Bernerische Volk eben so viele politische und bürgerliche Rechte genießen will, als das Volk in andern Cantonen, und daß es sich nicht, durch Verzichtung auf diese ihm

angebotenen Rechte, auf eine niedrigere Stufe herabsetzen will.

Eine nachfolgende Prüfung und Auseinandersetzung der in den andern Titeln der neuen Verfassung enthaltenen Bestimmungen, wird zeigen, daß der Verfassungs-rath mit nicht geringerer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit dem hohen Zutrauen und den Erwartungen des Volkes zu entsprechen suchte, indem er alle diejenigen Hauptbestimmungen festsetzte, welche in Hinsicht auf die Zusammensetzung und Ernennung der Staats- und Gemeindebehörden, auf ihre Befugnisse und Amtsdauer, einen im Geist der Freiheit geregelten Geschäftsgang, so wie die Rechte der Staatsbürger am ersten gewährleisten können. Es wird sich zeigen, daß der Verfassungs-rath mit Klugheit wohl erwogen hat, daß, die dem Volk zu ertheilenden Rechte und Freiheiten nicht durch bloße Hinschreibung auf das Papier gesichert sind, sondern daß sie einzig durch feste auf freisinnige Grundsätze gegründete Institutionen gewährleistet werden. Solche gewährleistende Institutionen hat er festgestellt und als eine der wichtigsten derselben, wird man auch die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Großen Rathes in der neuen Verfassung angeordnet finden.

Von Lerber,
Mitglied des Verfassungs-rathes.

II. E i n s e n d u n g.

Die Einsendung des Hrn. Geiser vom 30. Juni 1831 zu No. 71 des Tagblatts über §. 34 Art. 2 der Verfassung, hat den Unterzeichneten noch auf eine Folge des Erfordernisses der Ansässigkeit im Wahlkreise, um Wahlmann sein zu können, aufmerksam gemacht, welche die Ungerechtigkeit dieser Bestimmung wohl am deutlichsten zeigt, und welche in der Berathung, leider, weder dem Hrn. Geiser, wie es scheint, noch mir eingefallen ist, weil wir den §. 31 Art. 5 in unsern Gedanken nicht gegenwärtig hatten. Es ist Pflicht darauf aufmerksam zu machen.

§. 31 Art. 5 schreibt vor, man müsse wenigstens zwei Jahre in der betreffenden Gemeinde wohnhaft sein, um in einer Urversammlung außer seiner Bürgergemeinde stimmen zu können.

Der oft erwähnte §. 34 Art. 2 hingegen fordert um zum Wahlmann gewählt werden zu können, — daß man im Bezirke der Urversammlung, in dem die Wahl Statt hat, angefessen, und in das Verzeichniß der stimmfähigen Staatsbürger eingeschrieben sein müsse.

Folglich kann Jemand der seinen Wohnsitz verändert und in eine Gemeinde zieht, in welcher er nicht Bürger ist, — und wäre er der reichste, würdigste und beste

Staatsbürger, — vom Tage dieser Veränderung seines Wohnsitzes an zu rechnen, zwei Jahre lang nirgends Wahlmann sein, d. h. das schönste Recht repräsentativer Verfassungen nirgends ausüben. Denn:

- 1) In seiner Bürgergemeinde kann er dies nicht, weil er nicht darinn wohnt.
- 2) In seiner neuen Wohnorts - Gemeinde auch nicht, — weil er sich erst nach zwei Jahren auf das Verzeichniß der dort stimmfähigen Staatsbürger einschreiben lassen kann; diese Einschreibung aber nöthig ist, um Wahlmann zu werden. —

Ist dies kein schreiendes Unrecht, kein greller Verstoß gegen die §§. 8 und 9? (im Entwurf §§. 6 und 8.)

Ueberhaupt sind zwar nun der Bevorrechtigungen einzelner Classen von Staatsbürgern keine mehr in der Verfassung; hingegen der Verkürzungen in der Gleichheit politischer Rechte mehr als genug. — Wir erinnern nur an die im 4ten Abschnitt des §. 43 in Betreff der Einwohner der Stadt Bern.

Prüfet Alles, das Gute behaltet.

Schlöss Wyll, den 21. Juli 1831.

Von Erlach.